

Erläuterung zur Tagesordnung

Berufsgruppenversammlungen 30. April 2025

Liebes Mitglied,

wie zu jeder Versammlung haben wir auch für die Sitzungen der Berufsgruppen 2025 in Erfurt wieder eine Broschüre erstellt – Sie lesen sie gerade am Bildschirm –, die alle Punkte der Tagesordnung erläutert, damit wir am 30. April gut vorbereitet in die Diskussionen einsteigen können. Für alle, die nur einen Überblick erhalten wollen, seien hier die wichtigsten Themen skizziert:

- Wir starten wie üblich mit einer gemeinsamen Versammlung aller Berufsgruppen um 10.00 Uhr. Ich werde Ihnen als erstes über die Arbeit der Geschäftsstelle berichten (TOP 2), dann stimmen wir über eine kleine Änderung der Geschäftsordnung ab (TOP 3), bevor es um ein wichtiges Thema geht: die Vorverlegung des Meldeschlusses von Ende Juni auf Ende Februar ab 2026 (TOP 4). Schließlich gibt es die Gelegenheit unter TOP 5, gemeinsame Angelegenheiten aller Berufsgruppen anzusprechen.
- Nach einer Kaffeepause gegen 11.30 Uhr zieht die Berufsgruppe III in einen eigenen Raum um, während die Berufsgruppen I und II noch beisammenbleiben.
- In der gemeinsamen Versammlung der Berufsgruppen I und II steht der Verteilungsplan im Mittelpunkt: die Regeln der Kollektivverteilung (Sparten Buch, Periodika, Webseiten, Weitersendung Kunst/Bild) laufen aus, denn sie waren 2021 zunächst für drei Jahre zur Probe verabschiedet worden. Unter TOP B1.6 sollen verschiedene Verbesserungen diskutiert und letztlich ein Antrag an die Mitgliederversammlung formuliert werden. Alle Einzelheiten finden Sie in dieser Broschüre.
- Sowohl in der gemeinsamen Versammlung der BG I und II als auch in der Versammlung der BG III diskutieren wir aktuelle Entwicklungen, die Sie der Tagesordnung entnehmen können und die wir teilweise schon hier erläutern.
- Nach der Mittagspause – gegen 14.00 Uhr – wird es dann spannend: alle drei Berufsgruppen tagen nun in verschiedenen Räumen, um die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gremienämter der nächsten Amtsperiode (2025 – 2028) aufzustellen. Die Wahlen finden dann in der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2025 in Bonn statt.

Ich würde mich freuen, zahlreiche Mitglieder in Erfurt begrüßen zu können! Wer nicht dabei sein kann oder will, den würde ich bitten, die Stimme auf ein anderes Mitglied, einen Berufsverband oder eine Gewerkschaft zu übertragen. Eine solche Stimmübertragung ist ab 2025 nur noch elektronisch möglich, funktioniert aber denkbar einfach. Alle Informationen hierzu finden Sie in Ihrem Einladungsschreiben.

Ihr

Urban Pappi

(geschäftsführender Vorstand)

TOP A) 2.1	Bericht aus der Geschäftsstelle
Gemeinsame Ver- sammlung	Ausschüttung und Services

Die Digitalisierung der Arbeit der Geschäftsstelle schreitet fort, auch wenn die Mitglieder davon momentan noch nicht viel mitbekommen. So musste Ende 2024 kurzfristig ein weiteres IT-Projekt ins Leben gerufen werden, weil wir die alte Infrastruktur mit eigenem Server nicht mehr aufrechterhalten können. Das Arbeitsumfeld für die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen wird nun in die Cloud verlegt. Dies wird die Implementierung neuer Services vereinfachen.

Ganz oben auf der Liste dieser Services steht die Einrichtung eines Postfaches für jedes Mitglied im Meldeportal, damit wir endlich vom Postversand wegkommen, was Finanzen und Umwelt schont. Derzeit prüfen wir, ob hierfür letztmalig eine schriftliche Einwilligung aller Mitglieder erforderlich ist. Diese benötigen wir auf jeden Fall für die zweite geplante Maßnahme: die Möglichkeit für Mitglieder, wesentlichen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags elektronisch zuzustimmen oder diese abzulehnen.

Unser IT-Großprojekt biegt momentan auf die Zielgerade ein: in diesem Jahr steht zunächst die Filmverteilung im Mittelpunkt, im Anschluss wird die Mitgliederverwaltung neu aufgesetzt. In diesem Zusammenhang wollen wir auch das Meldeportal verbessern. Eine spürbare Verbesserung wird die Möglichkeit darstellen, Nachweise direkt mit der Meldung im Portal einzufügen.

Dort, wo schnelle Lösungen möglich sind, handeln wir auch: beispielsweise wurde entschieden, nur noch elektronische Stimmrechtsübertragungen für Berufsgruppen- und Mitgliederversammlungen zuzulassen. Dies erleichtert die Arbeit der Geschäftsstelle enorm.

Was die Kollektivausschüttungen angeht, müssen wir derzeit zwischen den Berufsgruppen unterscheiden:

Die Ausschüttungen für die BG I und II für das Jahr 2023 konnten wir im Zeitraum Anfang Dezember 2024 bis Anfang März 2025 durchführen. Die Verzögerung gegenüber der gesetzlichen Vorgabe, bis Ende September auszuschütten, beträgt somit 2,5 – 5,5 Monate. Für die Ausschüttungen 2024 in 2025 streben wir natürlich eine weitere Beschleunigung an, jedoch wird der Durchbruch erst erreicht werden, sobald der Meldeschluss vorverlegt ist (vgl. TOP 4). Die Ausschüttung Weitersendung Kunst/Bild 2023 musste aus Rechtsgründen bis auf Weiteres zurückgestellt werden.

Im Filmbereich beträgt der Verzug derzeit ein Jahr. Diese Verzögerung ist auf das laufende Softwareprojekt zurückzuführen. Wie oben berichtet, wird die neue Software hier erst 2025 bereitstehen. Sobald sie einsatzbereit ist, werden wir die Aufholjagd starten.

Alles in allem ist festzustellen, dass die Digitalisierung der VG Bild-Kunst langsamer voranschreitet, als viele es sich wünschen. Die Gründe hierfür liegen einerseits darin begründet, dass alle Arbeiten während des laufenden Betriebs vorgenommen werden müssen. Zum anderen zeigt sich immer wieder, dass die Arbeitsabläufe innerhalb der VG Bild-Kunst sehr komplex sind. Wo andere Firmen zwei bis drei Varianten für eine Aufgabe unterscheiden, gibt es bei der VG Bild-Kunst häufig bis zu zehn verschiedene Alternativen zu berücksichtigen. Dies alles umzusetzen und zu testen, kostet Zeit.

Ein Lichtblick stellt immerhin der Relaunch der Website dar, der Anfang November 2024 vollzogen wurde und für den wir durchweg positive Kritik erhalten haben. Das Konzept einer klaren Zielgruppendefinition, gepaart mit einem besonderen Fokus auf eine klare Architektur ist aufgegangen und hat uns geholfen, sehr viele Inhalte anzubieten, ohne dass sich die Leserin bzw. der Leser verliert. Die Website ist somit zu einer echten Wissensdatenbank avanciert. Ein Highlight für 2025 steht noch aus: Im Spätsommer erwarten wir die neue Imagebroschüre.

TOP A) 2.2	Bericht aus der Geschäftsstelle
Gemeinsame Versammlung	Kultur- und Sozialförderung

Bereits vor einem Jahr mussten sich die Berufsgruppen ausführlich mit dem gesetzlichen Rahmen der Fördertätigkeit der VG Bild-Kunst befassen. Derzeit ist die Kulturförderung der VG Wort Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens.

In diesem Verfahren hatte das OLG München mit Urteil vom 27. Juli 2023 entschieden, dass Erlöse von Verwertungsgesellschaften aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch im Rahmen der Kulturförderung nur an Berechtigte ausgeschüttet werden dürfen. Nach dem OLG muss ein Berechtigter einerseits in einem Wahrnehmungsverhältnis zur Verwertungsgesellschaft stehen und zusätzlich über „gegenwärtige Ansprüche“ verfügen, also vor kurzem Ausschüttungen für übertragene Ansprüche an eigenen Werken erhalten haben.

Mit Beschluss vom 21. November 2024 hat der Bundesgerichtshof diese beiden Aspekte dem EuGH zur Klärung vorgelegt. Mit einem Urteil des EuGH ist voraussichtlich 2026 zu rechnen. Mit Schreiben vom 17. Februar 2025 wurde die VG Bild-Kunst von der Aufsichtsbehörde informiert, dass diese das Ergebnis des Verfahrens als offen betrachten. Gleichzeitig wurden wir daran erinnert, Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, damit einem letztinstanzlichen Urteil vollumfänglich entsprochen werden kann. Dies bedeutet, dass wir fehlerhafte Förderungen im nicht-verjährten Zeitraum (drei bis vier Jahre rückwirkend ab Endurteil) rückabwickeln müssten. Da Förderungen in der Regel nicht zurückgefordert werden können, bedeutet dies, dass sich die VG Bild-Kunst auf den worst case einstellen muss, wie dieser sich nach Analyse der Sach- und Rechtslage für sie darstellt.

Die VG Bild-Kunst hat im letzten Jahr darauf reagiert, indem sie die vom Verfahren betroffenen Kulturfördermittel nun selbst verwaltet und nicht mehr über das Kulturwerk. Denn dieses muss als gemeinnützige Stiftung die Allgemeinheit fördern und könnte den Kreis der potenziellen Fördermittelempfänger nicht auf Berechtigte einschränken. Derzeit wird geprüft, ob Förderungen, die direkt von der VG Bild-Kunst vergeben werden, der Schenkungssteuer unterfallen.

Beim Sozialwerk können grundsätzlich nur Berechtigte gefördert werden (§ 32 Abs. 2 VGG). Die VG Bild-Kunst hat hier das Verfahren zum Anlass genommen, sich vom zuständigen Finanzamt bestätigen zu lassen, dass eine solche Einschränkung die Mildtätigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt.

Wie sich die komplizierte Situation auf die Fördertätigkeit im laufenden Jahr 2025 auswirkt, wird im Vorfeld der Berufsgruppenversammlungen im Vorstand und im Verwaltungsrat diskutiert und entschieden. Den Berufsgruppen wird dann unter diesem TOP in der Versammlung berichtet werden.

Insgesamt zeigt sich erneut, dass die Kombination aus Treuhand, Europarecht und langen Verfahrensdauern die Fähigkeit von Verwertungsgesellschaften, ihren Job zu machen, empfindlich beeinträchtigt.

TOP A) 2.3	Bericht aus der Geschäftsstelle
Gemeinsame Versammlung	Hinweise zu den Gremienwahlen

Die ehrenamtlich zu besetzenden Gremienpositionen der VG Bild-Kunst werden in einem zweistufigen Verfahren vergeben:

- Zunächst werden in den Versammlungen der Berufsgruppen am 30. April 2025 die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gremienämter gewählt.
- In einer zweiten Stufe werden die aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten dann von der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2025 in ihre ehrenamtlichen Positionen gewählt.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dieses Mal werden die Positionen für den Zeitraum von der Mitgliederversammlung 2025 bis zur Mitgliederversammlung 2028 besetzt.

Um die folgenden Positionen geht es:

	Berufsgruppe I	Berufsgruppe II	Berufsgruppe III
Ehrenamtlicher Vorstand	1	1	1
Mitglieder des Verwaltungsrats	5 Urheber*innen 1 Verleger*in	5 Urheber*innen 1 Verleger*in	2 Regisseur*in 1 Kamerafrau/-mann 1 Editor*in 1 Vertreter*in Szenen-/Kostümbild 1 Produzent*in/Regisseur*in
Berufsgruppenvorsitzende/r (aus dem Kreis der Mitglieder des VR)	1	1	1
Stellv. Verwaltungsrat	Wie oben	Wie oben	Wie oben
Vergabebeirat Kulturwerk	7	7	7
Vergabebeirat Sozialwerk*)	4	4	7
Bewertungskommission (§ 34 Abs. 8.8 VP)	-	-	1 Regisseur*in 1 Kamerafrau/-mann 1 Editor*in 1 Vertreter*in Szenen-/Kostümbild 1 Vertreter*in Animationsfilm 1 Produzent*in

*) Die Berufsgruppen I und II haben einen gemeinsamen Vergabebeirat im Sozialwerk, der sich aus je vier Vertreter*innen einer jeden Berufsgruppe zusammensetzt.

Aus § 8 Absatz 8 c) der Satzung ergeben sich die folgenden Anforderungen an das passive Wahlrecht:

- Wählbar für Ehrenämter sind Mitglieder der VG Bild-Kunst.
- Verlage und Bildagenturen können als Mitglieder der VG Bild-Kunst natürliche Personen für ein Ehrenamt benennen. Das Ehrenamt wird bei erfolgreicher Wahl von der natürlichen Person ausgeübt.

§ 10 Absatz 1 der Satzung enthält weitere Spezialregeln für das passive Wahlrecht:

- Als stellvertretende Verwaltungsräte sind zusätzlich wählbar:
 - Personen, die nicht Mitglieder sind, aber Berufsorganisationen / Gewerkschaften ihrer Berufssparte repräsentieren, z.B. deren Geschäftsführer*innen, Justitiar*innen etc.
 - Personen, die nicht Mitglieder sind, aber über eine urheberrechtliche Qualifikation verfügen.
- Als Mitglieder in den Vergabebeiräten und Kommissionen sind zusätzlich wählbar:
 - Personen, die nicht Mitglieder sind, aber Berufsorganisationen / Gewerkschaften ihrer Berufssparte repräsentieren, z.B. deren Geschäftsführer*innen, Justitiar*innen etc.

Darüber hinaus gibt es in der Satzung die folgenden Regeln zu beachten:

- Gem. § 9 Absatz 6 Satz 4 sollen ehrenamtliche Vorstände und Berufsgruppenvorsitzende nicht dem gleichen Berufsverband bzw. nicht der gleichen Gewerkschaft angehören, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Laut Präambel soll in allen Gremien eine möglichst ausgewogene Repräsentation der Berufssparten und Geschlechter gewährleistet sein.
- Gem. § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung der BGV müssen Kandidat*innen bei Ihrer Aufstellung durch Wahl anwesend sein, um die Wahl anzunehmen. Alternativ genügt es, wenn der Geschäftsstelle eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Aufstellung als Kandidat*in im positiven Fall angenommen wird. Das Schreiben kann auch so formuliert sein, dass die Annahme eines jeden Amtes erklärt wird, für das die Person als Kandidat*in aufgestellt wird.

Auf die Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ wird hingewiesen, die auf der Website der VG Bild-Kunst abrufbar ist.

Zum Ablauf der Aufstellung der Kandidat*innen für die Gremienämter per Wahl:

1. Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GO BGV)
2. Wahlleiter*in informiert Versammlung über vertretene Stimmen in der Versammlung
3. Wahlleiter*in verkündet schriftlich eingereichte Wahlvorschläge
4. und ruft dann die Versammlung auf, weitere Wahlvorschläge mündlich zu machen, wobei diese gem. § 9 Abs. 1 GO BGV nur von Mitgliedern vorgetragen werden können.
5. Wahlleiter*in prüft Passivlegitimation der Vorgeschlagenen (s.o.) und notiert diese auf Beamer.
6. Wahlleiter*in macht Vorschlag für Wahlmodus (s.u.); bei echter bzw. unechter Blockwahl wird die Versammlung um einen entsprechenden Beschluss gebeten, der i.d.R. durch offene Abstimmung erfolgt. Wahlleiter*in verkündet Wahlmodus.
7. Die Verwaltung hat sich auf die Durchführung geheimer Wahlen mittels elektronischer Abstimmung eingestellt. Diese können theoretisch auch offen durchgeführt werden, indem im Nachgang zur Wahl anhand einer Excel-Liste nachvollzogen werden kann, wer wie abgestimmt hat. Diese Liste ist aber nicht leicht lesbar und kann nicht auf der Leinwand angezeigt werden.
8. Wahlleiter*in verkündet das Ergebnis.

9. Wahlleiter*in fragt anwesende Kandidat*innen, ob sie die Wahl annehmen. Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, muss eine schriftliche Erklärung der Wahlannahme vorliegen. Diese wird erklärt.
10. Wird die Wahl nicht angenommen, ist sie zu wiederholen.
11. Wird die Wahl angenommen, wird sie protokolliert.

Folgende Wahlmodi stehen gem. § 9 Abs. 8 d) der Satzung zur Auswahl:

Einzelwahl

Grundsätzlich wird immer ein einzelnes Gremienmitglied gewählt. Insbesondere bei der Wahl des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds und des/der Berufsgruppenvorsitzenden gibt es keine Alternative hierzu.

Im ersten Wahlgang benötigt ein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit. Dies ist gleichzusetzen mit der einfachen Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen, denn ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn ein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat.

Bei nur einer aufgestellten Person erreicht diese stets die absolute Mehrheit, es sei denn, alle Wähler*innen enthalten sich. Wer mit der aufgestellten Person nicht einverstanden ist, muss eine/n Gegenkandidat*in aufstellen.

Auch bei zwei Kandidat*innen wird im Regelfall eine Person die absolute Mehrheit erreichen außer bei Stimmengleichheit.

Ab drei Kandidat*innen kann es vorkommen, dass im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Dann wird eine zweite Wahl durchgeführt, bei der auch neue Kandidaturen erklärt werden können. Hier genügt nun die relative Mehrheit für eine Wahl. Die relative Mehrheit erreicht der bzw. die Kandidat/in, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereint.

Unechte Blockwahl

Stehen mehrere gleichrangige Positionen zur Wahl, kann die Versammlung entscheiden, zur Beschleunigung des Prozederes eine unechte Blockwahl durchzuführen. Hierfür muss die Versammlung einen entsprechenden Beschluss fassen. Gleichrangig bedeutet: die Satzung macht für die Positionen keine Vorgaben. Insbesondere bei der BG III werden häufig Professionen vorgeschrieben, so dass dort die unechte Blockwahl nur in geringerem Umfang zum Einsatz kommen kann.

Die unechte Blockwahl kommt i.Ü. dann zum Einsatz, wenn es mehr Kandidat*innen als Positionen gibt. Die Namen der Kandidat*innen werden auf dem elektronischen Stimmzettel angezeigt. Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie es Positionen zu besetzen gilt.

Gewählt sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Beispiel: Sind sieben Positionen zu besetzen bei neun Kandidat*innen, werden diejenigen gewählt, die in der Rangliste der Stimmen die Positionen eins bis sieben besetzen. Bei der unechten Blockwahl wird also gleich im ersten Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt.

Echte Blockwahl

Diese Wahlvariante steht zur Verfügung, wenn genauso viele Kandidat*innen wie Positionen aufgestellt werden. Dann kann die Versammlung (per Beschluss) die echte Blockwahl durchführen lassen. In diesem Fall hat jeder Teilnehmende nur eine Stimme und kann damit die Liste annehmen (Ja) oder ablehnen (Nein). Werden mehr „Ja“-Stimmen gezählt als „Nein“-Stimmen, dann sind alle Kandidaten auf der Liste gewählt. Wird die Liste mehrheitlich abgelehnt, muss danach für jede Position eine Einzelwahl durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Durchführung einer echten oder unechten Blockwahl kann erst dann gefällt werden, wenn die Anzahl der Kandidat*innen feststeht.

TOP A) 3.1	Änderung der Geschäftsordnung für die Berufsgruppenversammlungen
Gemeinsame Versammlung	Änderung GO BGV Nr. 1: § 7 Abs. 4 - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen

Der Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 eine Reihe von Änderungsvorschlägen für die Statuten erarbeitet mit dem Ziel, vor allem in der Mitgliederversammlung, aber auch in den Berufsgruppenversammlungen Dringlichkeitsanträge zu ermöglichen.

Aktuell können Anträge an die Berufsgruppenversammlungen nur gestellt werden, wenn sie mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht werden. Das Erfordernis einer solchen langen Frist begründet sich einerseits aus dem technischen Ablauf der Vorbereitung der Versammlung. Weiterhin ist sie aber auch deshalb sinnvoll, weil Anträge häufig noch rechtlich geprüft und ggf. umformuliert werden müssen, vgl. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung BGV.

Letztlich stellt die lange Frist per se kein Problem dar, da es in jedem Jahr genau einen Termin gibt, bis zu dem Anträge eingereicht werden können. Auf der anderen Seite wird die Reaktion auf dringliche Ereignisse verzögert, die nach Ablauf der Frist eintreten und deshalb erst im Folgejahr behandelt werden können.

Der Verwaltungsrat stellt deshalb einen Antrag an die Mitgliederversammlung, die Satzung dahingehend zu ändern, dass auch Dringlichkeitsanträge in der MV und der BGV ermöglicht werden. Bei solchen Dringlichkeitsanträgen muss zunächst darüber abgestimmt werden, ob wirklich eine Dringlichkeit vorliegt. Nur wenn dies bejaht wird, kann die eigentliche Sachabstimmung stattfinden. Beispiele sind Sachfragen, die aufgrund einer neuen rechtlichen Situation oder einer Anweisung der Aufsicht regelbedürftig werden, nachdem die reguläre Frist für Anträge (s.o.) abgelaufen ist.

Neben der Satzung müssen auch die Geschäftsordnungen angepasst werden. Die Geschäftsordnung für die Berufsgruppenversammlung müssen von diesen selbst angepasst werden.

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der BGV:

§ 7 Absatz 4:

Nach Eintritt in die Tagesordnung bringt die Versammlungsleitung die Punkte der Tagesordnung der Reihe nach einzeln durch Aufruf zur Aussprache. Abweichungen von der Tagesordnung können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, die Abstimmung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen mit satzungsmäßiger Mehrheit. [...]

TOP A) 3.2	Änderung der Geschäftsordnung für die Berufsgruppenversammlungen
Gemeinsame Versammlung	Änderung GO BGV Nr. 2: § 1 Abs. 3 S. 1 - Bestimmung Zeit & Ort der Versammlungen

Bislang erfolgt die Festlegung von Zeit und Ort einer Berufsgruppenversammlung durch den Vorstand „im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat“. Geregelt ist dies in § 1 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung BGV.

Diese doppelte Abstimmung bringt stets einen gewissen Verwaltungsaufwand mit sich, der sich dann erhöht, wenn im Vorfeld einer Sitzung der Sitzungsort verlegt werden sollte. Wenn beispielsweise am geplanten Sitzungsort keine geeigneten Hotels zur Verfügung stehen oder nur zu sehr hohen Preisen, bietet es sich an, die Sitzung an einen besser geeigneten Ort zu verlegen.

Zur Vereinfachung der Abläufe wird deshalb vorgeschlagen, dass ab sofort der Vorstand allein über Zeit und Ort der Berufsgruppenversammlung entscheidet; dies natürlich innerhalb der satzungsmäßigen Vorgaben.

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der BGV:

§ 1 Absatz 3:

Die Festsetzung von Zeit und Ort einer Berufsgruppenversammlung (Einberufung) sowie die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand ~~im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat~~. Jede Einberufung ist unverzüglich auf der Webseite der VG Bild-Kunst zu veröffentlichen.

TOP A) 4	Empfehlung an die MV zur Änderung des Verteilungsplans
Gemeinsame Versammlung	Vorverlegung des Meldeschlusses von Ende Juni auf Ende Februar

Die Erlöse der VG Bild-Kunst für ein bestimmtes Jahr müssen gemäß § 28 Abs. 2 VGG spätestens Ende des neunten Monats des Folgejahres ausgeschüttet sein. Bei den Pauschaleinnahmen, die keinem Mitglied oder Werk (z.B. Buch, Film) direkt zugeordnet sind, geschieht dies über die Kollektiv-Verteilungssparten.

Bekanntlich hat die VG Bild-Kunst seit längerer Zeit Probleme, die Frist in der Kollektivverteilung einzuhalten. Eine der Ursachen ist die Umstellung der System-IT auf eine neue Plattform – ein Projekt, das schon seit knapp viereinhalb Jahren läuft.

Dies ist jedoch nicht der einzige Grund. Ein weiterer Grund liegt darin, dass die VG Bild-Kunst für ihre Kollektivverteilung auf die Meldungen von Daten durch ihre Berechtigten angewiesen ist, also ihrer eigenen Mitglieder und ihrer Schwestergesellschaften. Der Meldeschluss ist derzeit einheitlich über alle Sparten hinweg der 30. Juni eines jeden Jahres. Damit verbleiben der Geschäftsstelle nur drei Monate, die Meldungen zu prüfen, zu verarbeiten und die eigentlichen Ausschüttungen durchzuführen. Auch unter der Prämisse einer perfekten IT ist dieser Zeitkorridor zu knapp.

Die Kollektivausschüttung Kunst/Bild 2023 wurde bereits unter Einsatz der neuen Software durchgeführt. Die durchschnittliche Verzögerung zum Zieltermin des 30. September 2024 betrug vier Monate. Um den gesetzlichen Termin in Zukunft einhalten zu können, wird deshalb eine Vorverlegung des Meldeschlusses um vier Monate vorgeschlagen: von Ende Juni auf Ende Februar.

Möglicherweise werden sich die Arbeitsabläufe in der VG Bild-Kunst zukünftig noch verbessern, andererseits müssen zeitliche Reserven für unvorhersehbare Verzögerungen eingeplant werden. Eine Vorverlegung des Meldeschlusses auf Ende Februar eines Jahres in Bezug auf die Nutzungsvorgänge des Vorjahres mag auf den ersten Blick knapp erscheinen, ist es aber bei genauerem Hinsehen nicht:

- Einzelbildmeldungen, Filmmeldungen, Buchmeldungen, Meldungen von Werkpräsentationen und Kunst am Bau – alle diese Meldeformate können bereits während des laufenden Jahres im Meldeportal eingetragen werden.
- Honorarmeldungen machen zwar erst dann Sinn, wenn ein Jahr abgelaufen ist, jedoch reichen zwei Monate für diese Arbeit aus. Anders mag es aussehen hinsichtlich des Erfordernisses, bei Honoraren ab TEUR 24 die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers einzureichen. Hier könnte eine längere Frist angeboten werden. Vorgeschlagen wird der alte Zeitpunkt des 30. Juni, weil dieser Zeitpunkt in der Vergangenheit funktioniert hat.

Die neue Frist würde erstmalig für die Meldungen des Nutzungsjahres 2025 gelten. Diese müssten somit bis zum 28. Februar 2026 bei der VG Bild-Kunst eingehen. Die Geschäftsstelle würde die Umstellung als Projekt angehen und ab August 2025 damit anfangen, die Mitglieder zu informieren.

Die Meldefrist in der Sparte „Social-Media Bildagenturen“ kann gem. § 33 Abs. 3 VP beim 31. August belassen werden, da die Anzahl der Bildagenturen nicht mit der Anzahl der Urheber*innen vergleichbar ist.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**1. Änderung des Datums des Meldeschlusses:****§ 26 Abs. 3 (Buch Urheber):**

Die Meldefrist läuft bis zum ~~30. Juni~~ Ende Februar des Folgejahres.

§ 27 Abs. 3 (Buch Verleger):

Die Meldefrist läuft bis zum ~~30. Juni~~ Ende Februar des Folgejahres.

§ 28 Abs. 3 (Periodika Urheber):

Die Meldefrist läuft bis zum ~~30. Juni~~ Ende Februar des Folgejahres.

§ 29 Abs. 3 (Periodika Verleger):

Die Meldefrist läuft bis zum ~~30. Juni~~ Ende Februar des Folgejahres.

§ 30 Abs. 3 (Webseiten):

Die Meldefrist läuft bis zum ~~30. Juni~~ Ende Februar des Folgejahres.

§ 31 Abs. 3 (Weitersendung Kunst/Bild):

Die Meldefrist läuft bis zum ~~30. Juni~~ Ende Februar des Folgejahres.

§ 34 Abs. 3 (Kollektivrechte Film TV):

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber läuft die Meldefrist für Korrekturmeldungen und für Werkmeldungen in den meldebasierten Werkarten bis zum ~~30. Juni~~ Ende Februar des Folgejahres und für Werkmeldungen in den nutzungsbasierten Werkarten bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Nutzungsjahr. Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten läuft die Meldefrist bis zum ~~30. Juni~~ Ende Februar des Folgejahres.

2. Nachweise:**§ 46 Abs. 3 (Meldefristen)**

Die Meldefristen sind in den Regelungen zu den einzelnen Verteilungssparten im Besonderen Teil – Kapitel 1 festgelegt. Innerhalb der Meldefristen müssen die Meldeinhalte bei der VG Bild-Kunst eingehen; die konstituierenden Nachweise müssen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nachgereicht werden, Nachweise gemäß § 39 Abs. 4 spätestens bis zum 30. Juni des Jahres. Unvollständige Meldungen werden nicht berücksichtigt.

3. Änderung VS Film (TV):**§ 34 Abs. 8.4 (Abrechnungsfähige TV-Sender)**

Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er ~~im~~ in den ersten zehn Monaten des Nutzungsjahrs einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3% erreichen konnte und sein durch den Kulturfaktor (Absatz 8.4.c) modifizierter Senderwert (Absatz 8.4.b) im Nutzungsjahr mindestens den Wert „5“ erreicht hat. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung oder einer vergleichbaren Quelle zugrunde gelegt. Ein Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahelegen. Teleshopping-

Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III autorisiert die Liste abrechnungsfähiger TV-Sender für ein Nutzungsjahr bis zum 31. ~~Januar~~ Dezember des ~~Folgejahres~~ Nutzungsjahres. Sobald dies geschehen ist, veröffentlicht die VG Bild-Kunst die Liste auf ihrer Webseite.

TOP B1) 6.1	Empfehlung an die MV zur Änderung des Verteilungsplans
Berufsgruppen I und II	a) Anpassung Kollektivverteilung I/II: Honorar- und Einzelbildmeldungen

Die Mitgliederversammlung hatte am 4. Dezember 2021 die Kollektivverteilungssparten für die Berufsgruppen I und II reformiert. Die Fassung von 2017 – eingeführt mit heißer Nadel nach Inkrafttreten des VGG – war zu kompliziert und führte zu Problemen mit der immer stärker steigenden Anzahl derjenigen Berechtigten, die in beiden Berufsgruppen tätig sind. Außerdem war 2021 die Verlegerbeteiligung neu zu beschließen.

Der „Reformverteilungsplan“ von 2021 war zunächst für drei Jahre eingeführt worden (2021 – 2023). Die Ausschüttungen für 2023 konnten im Februar 2025 abgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss dieses Jahr einen Beschluss fassen, die zeitliche Begrenzung des Reformverteilungsplans aufzuheben, damit die VG Bild-Kunst die Gelder für 2024 ausschütten kann! (Ohne entsprechende Anträge der Berufsgruppen geht das nicht.)

Die zeitliche Begrenzung war beschlossen worden, um das neue Regelwerk nach drei Jahren zu evaluieren. Die Geschäftsstelle hat hierzu seit Herbst 2024 eine Reihe von Fachsitzungen durchgeführt. Im Ergebnis wird empfohlen, die zeitliche Befristung entfallen zu lassen (unten TOP B1/6.1 c) – unter der Voraussetzung, dass eine Reihe von Anpassungen vorgenommen werden (dieser TOP + TOP B1/6.1 b).

In diesem TOP geht es um Anpassungen der Meldungen Honorar und Einzelbild. Es werden Anpassungen im Bereich Honorar vorgeschlagen. Zusätzlich wird empfohlen, die Kappungsgrenze (Höchst-Ausschüttung) zu senken. An einer Stelle muss die Versammlung der Berufsgruppen noch einen Abzugswert konkretisieren.

Einzelbildmeldungen

Immer wieder erreichen die Geschäftsstelle einzelne Forderungen, die Kappungsgrenzen bei den Einzelbildmeldungen digitaler Verlagsprodukte (§ 40 Abs. 1.5 VP) und Webseiten (§ 40 Abs. 2.5 VP) anzuheben. Pro Sparte wird bei 200 Einzelbildern gekappt. Das Thema wurde deshalb grundsätzlich analysiert. Im Ergebnis wird empfohlen, die Kappungsgrenzen nicht anzuheben.

Insbesondere wird nicht empfohlen, Ausnahmetatbestände für einzelne Werksparten/Genres einzuführen. Dies wäre gesetzlich nur möglich, wenn hierfür Sachgründe vorlägen. Diese sind aber nicht ersichtlich, da die Logik der Kappungsgrenzen auf allgemeinen Erwägungen beruht:

Mangels Werkdatenbank und mangels Nutzungsdaten, die im Bildbereich faktisch unmöglich sind, ergibt sich bei Einzelbildmeldungen grundsätzlich ein Kontrollproblem. Die VG Bild-Kunst kann in den Sparten „digitale Verlagsprodukte“ und „Webseiten“ nicht nachprüfen, ob (a) gemeldete Einzelbilder tatsächlich vom Meldenden stammen und (b) ob sie tatsächlich im Nutzungsjahr als Kopierquelle öffentlich zugänglich waren, wenn sie zwischenzeitlich gelöscht wurden. Die Kappungsgrenze dient somit der Absicherung gegen Missbrauch. Aus der Anzahl der Einzelbildmeldungen, die jedes Jahr eingereicht werden, geht hervor, dass die Grenze „200“ gut gewählt ist: im Durchschnitt melden die Berechtigten bei den digitalen Verlagsprodukten zwischen 58 und 70 Einzelbilder und bei den Webseiten zwischen 104 und 113 (2021 / 2022).

Da Kontrollen in der Sparte Buch Urheber und bei den Print-Periodika möglich sind, sind hier unbegrenzt viele Einzelbildmeldungen möglich.

Neue Sparte für Postkarten, Poster und Kalender

In den Fachsitzungen wurde geprüft, ob die Einführung einer neuen Verteilungssparte für physische Postkarten, Poster und Kalender geschaffen werden sollte. Im Ergebnis wird dies vor allem aus wirtschaftlichen Gründen nicht empfohlen.

Im Ausgangspunkt kann angenommen werden, dass Postkarten, Poster und Kalender wohl nicht in einem nennenswerten Umfang physisch kopiert werden. Fraglich ist, ob digitale Kopien durch Abfotografieren in nennenswertem Umfang geschehen. Die folgenden Überlegungen stützen die Einschätzung, dass dies nicht der Fall ist:

- Zunächst muss ein Blick auf die Erlösquellen getan werden, die für Ausschüttungen für digitale Kopien von Postkarten, Postern und Kalendern zur Verfügung stehen (vgl. § 21 VP): viele scheiden als Bestandteil einer neuen Verteilungssparte aus. So ist z.B. nicht davon auszugehen, dass Erlöse aus der Bibliothekstantieme oder für Lernplattformen an Schulen und Hochschulen einen Zusammenhang mit Postkarten, Postern und Kalendern aufweisen. Selbst bei der Privatkopievergütung wären wohl nur Erlöse für das Smartphone zu berücksichtigen.
- Sodann müssten die fraglichen Kopien ins Verhältnis gesetzt werden zu allen Bildkopien, die derzeit zu Ausschüttungen führen. Dies könnte exakt nur geschehen über die Durchführung einer teuren empirischen Studie. Es ist aber davon auszugehen, dass der Anteil dieser Kopien relativ gering ausfallen dürfte, vergleicht man sie z.B. mit der Anzahl an Kopien von Bildern im Netz.
- Im Ergebnis würde ein geringer Anteil relevanter Kopien auf eine im Vergleich zu den anderen Kopien kleinere Erlösbasis treffen. Anders ausgedrückt: Über die neue Verteilungssparte würde sehr wenig Geld ausgeschüttet werden können. (Zudem sinken die Erlöse aus der Privatkopievergütung perspektivisch.)
- Im Gegenzug verteuert die Einführung einer weiteren Sparte die Verwaltung: ein neues Meldeformat muss eingeführt werden, Meldungen müssen geprüft und kontrolliert werden, Ausschüttungen müssen programmiert und durchgeführt werden. Das alles, ohne dass neue Erlöse zur Verfügung stehen.

Es kommt ein Kontrollproblem hinzu: Die VG Bild-Kunst kann nicht prüfen, ob die gemeldeten Postkarten, Poster und Kalender in Deutschland eine Rolle spielen oder nicht. Wie soll man Postkarten aussortieren, die nur in Australien im Umlauf sind?

Aus diesen Erwägungen heraus wird empfohlen, keine neue Verteilungssparte für die genannten Sachverhalte einzuführen.

Honorarmeldungen

§ 39 VP regelt die Honorarmeldung. Grundsätzlich basiert dieses Meldeformat auf der Meldung von Nutzungshonoraren, also auf Vergütungen für das Einräumen von Rechten an eigenen Bildwerken und Lichtbilder für deren Nutzung in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen.

Gemeldet werden können aber auch so genannte „Pauschalhonorare“: Der Begriff wird im Verteilungsplan nicht definiert; nach dem Sinn und Zweck der Regelung sind solche Honorare gemeint, die in einer Summe

sowohl Arbeitsleistung als auch Nutzungshonorare, als auch Drittkosten enthalten. Um meldefähig zu sein, muss der Nutzungsrechteanteil aber mindestens die Hälfte betragen.

Diese Regelung des aktuellen Verteilungsplans soll dem Umstand Rechnung tragen, dass solche Rechnungsstellungen in vielen Branchen üblich geworden sind. Hinzu kommt, dass viele Urheber*innen auch keine Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung der Rechnungen haben, da deren Auftraggeber auf Pauschalrechnungen bestehen, wie z.B. im Bildjournalismus oder bei Veranstaltungsfotografie. Die Berufsverbände empfehlen denjenigen Bildurheber*innen, die ihre Rechnung selbst gestalten, die einzelnen Komponenten der Rechnung getrennt auszuweisen. In diesen Fällen kann nur der Anteil der Nutzungsrechte gemeldet werden. Einige Urheber*innen weisen trotzdem alle Komponenten in einer Summe auf.

Der Umgang des Verteilungsplans mit Pauschalhonoraren wurde von den Fachgruppen intensiv diskutiert. Dabei wurden die folgenden Probleme identifiziert:

- Die fehlende Definition des Begriffs des Pauschalhonorars führt teilweise zu Missverständnissen in der Praxis. Der Begriff wird auch verwendet für reine Nutzungshonorare, die die Einräumung aller Nutzungsrechte abgelten (buy out). Im Bildjournalismus versteht man unter dem Begriff auch einen Tagessatz, für den alle Fotos, die an einem Tag für einen bestimmten Auftrag geschossen wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- Für eine Rechnung, die alle Komponenten einzeln ausweist, kann nur ein Anteil akzeptiert werden und zwar derjenige des Nutzungshonorars. Dahingegen wird die Gesamtsumme akzeptiert, wenn die Rechnung diese als Pauschalhonorar ausweist. Hierin liegt ein Gleichbehandlungsproblem.

Zur Lösung des Problems werden die folgenden Änderungen des Verteilungsplans vorgeschlagen:

- Definition des Begriffs des Pauschalhonorars:
„Pauschalhonorare i.S.d. Verteilungsplans sind Honorare, die ununterscheidbar einen einzigen Betrag ausweisen, mit dem sowohl Nutzungsrechte als auch Arbeitsleistungen abgegolten werden und der ggf. auch nicht meldefähige Einnahmen enthalten kann.“

Die bisherige Definition nicht-meldefähiger Einnahmen wird erweitert:

„Nicht meldefähig sind Reisekosten, Materialkosten, Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Kulturförderungen und reine Arbeitshonorare.“

- Regelung des Vorrangs der Meldung von Nutzungshonoraren:
„Bei Rechnungen, die Nutzungshonorare, Arbeitshonorare und ggf. weitere Positionen getrennt ausweisen, können nur die Nutzungshonorare gemeldet werden.“
- Echte Pauschalhonorare sollen ab jetzt mit einem Abzug versehen werden, um die Gleichbehandlung mit den Nutzungshonoraren sicherzustellen.
- Die Höhe des Abzugs von den Pauschalhonoraren muss die Besonderheiten der vier Auftraggeber-Kategorien (§ 39 Abs. 2 VP) widerspiegeln:

(1) Presseverlage und (2) Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen sowie TV-Produktionsfirmen

Den Auftragsbedingungen der Tageszeitungen und der Rundfunkanstalten für freie Fotograf*innen kann entnommen werden, dass das dort bezahlte Pauschalhonorar einerseits eine vollumfängliche Einräumung von Nutzungsrechten abgilt, andererseits gesonderte Leistungen für die Bilderstellung ausschließt. Weil es sich aber um ein Pauschalhonorar i.S.d. oben genannten Definition handelt, müssen weitere Komponenten neben dem Nutzungshonorar enthalten sein. Diese treten aber gegenüber dem Nutzungsrechteanteil in den Hintergrund. Drittkosten, wie z.B. Reisekosten oder

Aufwendungen für gesondertes Material (Hubschrauber), werden im Regelfall, wenn wesentlich, gesondert abgerechnet.

Es wird deshalb empfohlen, bei Pauschalhonoraren der Kategorien Presse und Rundfunk einen 10%igen Abzug einzuführen.

Pauschalhonorare dieser Auftraggeber-Kategorien führen zu Punktwerten in den Verteilungssparten „Periodika Urheber“ und „Weitersendung Kunst/Bild“. Sie werden durch den Abzug leicht abgewertet gegenüber den Einzelbildmeldungen dieser Sparten sowie gegenüber reinen Nutzungshonoraren, die für die gleichen Auftraggeber-Kategorien gemeldet werden, was aber selten vorkommt.

Insgesamt hält sich die wirtschaftliche Auswirkung der vorgeschlagenen Anpassung in Grenzen. Sie ist jedoch notwendig, um dem Gleichbehandlungsprinzip Geltung zu verschaffen.

(3) Sonstige Unternehmen und nicht kommerzielle Organisationen

Für diese Auftraggeber-Kategorie, die zu einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Webseiten führt, wird ein Abzug bei Pauschalhonoraren zwischen 25% und 35% vorgeschlagen. **Der genaue Wert soll in der Versammlung der Berufsgruppen festgesetzt werden.**

Diese Auftraggeber-Kategorie stellt das Auffangbecken für alle gemeldeten Honorare dar, die nicht von Presse- oder Rundfunkunternehmen und auch nicht von Bildagenturen stammen. Entsprechend breit ist die Bandbreite der Rechnungskomponenten, die kein Nutzungsentgelt darstellen. Da per definitionem von einem Nutzungsrechteanteil von 50% auszugehen ist, sollte der Abzug den restlichen Bestandteil in etwa halbieren.

(4) Bildagenturen

Die Bildagenturen zahlen ausschließlich Nutzungshonorare aus, so dass hier keine Abzugsregelung für Pauschalhonorare notwendig ist.

Deckelung von Honorarmeldungen

In den einzelnen Sparten der Kollektivverteilung Kunst/Bild sind Ausschüttungs-Höchstgrenzen vorgesehen. Sie betragen derzeit in den Sparten Buch Urheber, Periodika Urheber und Webseiten jeweils 0,5% der Ausschüttungssumme, in der Sparte Weitersendung Kunst/Bild 5,0% der Ausschüttungssumme.

In der Vorbereitung der Berufsgruppenversammlung wurde geprüft, ob diese Höchstgrenzen angepasst werden sollten. Hierzu wurde zunächst analysiert, ab wann die Kappungsgrenze in den einzelnen Verteilungssparten in den Nutzungsjahren 2021 bis 2023 zur Anwendung kam:

Verteilungssparte Buch:

- Die Kappungsgrenze betraf jedes Jahr ca. 10 Berechtigte.

Verteilungssparte Webseiten:

- Die Kappungsgrenze betraf jedes Jahr nur jeweils einen Berechtigten.
- Sie greift ab ca. 600.000 – 700.000 Punkten.

Verteilungssparte Periodika:

- Die Kappungsgrenze betraf jedes Jahr nur jeweils zwei Berechtigte.
- Sie greift ab ca. 300.000 – 500.000 Punkten.

Verteilungssparte Weitersendung Kunst/Bild:

- In den drei Jahren fiel niemand unter die Kappungsgrenze.
- Sie hätte ab ca. 400.000 Punkten gegriffen.

Die Kappungsgrenzen sollen verhindern, dass einzelne Berechtigte überproportional an einer Ausschüttung profitieren: Eine Kappungsgrenze von 0,5% bedeutet zum Beispiel, dass an eine einzige Person ein Zweihundertstel der gesamten Bilderlöse für Deutschland in der betreffenden Sparte ausgeschüttet wird. Es ist schwer vorstellbar, dass tatsächlich jedes zweihundertste kopierte Bild in einer Sparte von einer einzigen Person geschaffen worden ist.

Die Geschäftsstelle schlägt vor, nach Betrachtung der oben wiedergegebenen Zahlen, die bestehenden Kappungsgrenzen zu halbieren.

Diese Maßnahme würde – mit Ausnahme der Sparte Buch Urheber – hauptsächlich sehr hohe Honorarmeldungen betreffen. Denn wenn jemand durchschnittliche Honorare meldet und zusätzlich die vollen zugelassenen 12 Werkpräsentationen sowie alle zulässigen Einzelbildmeldungen, kann diese Person die Kappungsgrenze nicht erreichen.

Man könnte natürlich daran denken, die Honorarmeldungen direkt zu deckeln, so wie es auch bei Werkpräsentationen und Einzelbildmeldungen der Fall ist. Der Effekt bei einer Absenkung der Kappungsgrenze wäre aber der Gleiche, nur ohne größeren Programmieraufwand. Da eine Kappungsgrenze bereits existiert, muss im Programm nur eine neue Zahl eingesetzt werden.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Änderungen der §§ 28, 30, 31 und 39 VP mit Wirkung ab dem Nutzungsjahr 2026

Rote Schrift: Neu

Blaue Schrift: Verschoben

AKTUELL	NEU
<p>§ 39 Meldung Honorare</p>	<p>§ 39 Meldung Honorare</p>
<p>Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.</p>	<p>Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.</p>
<p>1. Grundsätze der Meldefähigkeit</p>	<p>1. Meldefähige Honorare</p>
<p>¹Meldefähig sind Netto-Honorare (ohne Umsatzsteuer-Anteil), die in Honorarrechnungen ausgewiesen sind, soweit der Auftraggeber die maßgebliche Zweigstelle, die den Auftrag veranlasst hat,</p>	<p>¹Meldefähig sind Nutzungshonorare und Pauschalhonorare ohne Umsatzsteuer-Anteil („Honorare“), die in Honorarrechnungen ausgewiesen sind.</p> <p>²Nutzungshonorare i.S.d. Verteilungsplans sind Vergütungen für die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an eigenen Werken für deren</p>

<p>oder seinen Amts- oder Geschäftssitz in Deutschland hat.</p> <p>²Für die Zuordnung zu Nutzungsjahren ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend.</p> <p>³Gemeldet werden können Honorare, die mindestens hälftig die urheberrechtliche Vergütung für die Nutzung eines oder mehrerer Werke des meldenden Berechtigten umfassen.</p> <p>⁴Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und reine Arbeitshonorare können ebenso wenig gemeldet werden wie Honorare von Buchverlagen für die Nutzung von Werken in Büchern.</p> <p>⁵Honorare von Selbstillustratoren der Werkkategorie Bild aus den Auftraggeber-Kategorien der Presseverlage sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird.</p> <p>⁶Selbstillustratoren sind Autoren, die ihren eigenen Text aus den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachpublikationen“ mit selbsterstellten Werken oder Lichtbildern illustrieren, die wissenschaftlicher oder technischer Art sind.</p>	<p>Nutzung in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen.</p> <p>³Pauschalhonorare i.S.d. Verteilungsplans sind Honorare, die ununterscheidbar einen einzigen Betrag ausweisen, mit dem sowohl Nutzungsrechte als auch Arbeitsleistungen abgegolten werden und der ggf. auch nicht meldefähige Einnahmen enthalten kann. ⁴Der Nutzungsrechteanteil darf dabei nicht unter 50% liegen.</p> <p>⁵Bei Rechnungen, die Nutzungshonorare, Arbeitshonorare und ggf. weitere Positionen getrennt ausweisen, können nur die Nutzungshonorare gemeldet werden.</p> <p>⁶Nicht meldefähig sind Reisekosten, Materialkosten, Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Kulturförderungen und reine Arbeitshonorare.</p>
<p>2. Auftraggeber-Kategorien</p>	<p>2. Auftraggeber-Kategorien</p>
<p>Berechtigte melden ihre Honorare in den folgenden Auftraggeber-Kategorien, wobei die Zuordnung sachgerecht zu erfolgen hat und im Zweifel die speziellere Kategorie den Vorrang hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Presseverlage, – Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen mit TV-Produktionsfirmen, – sonstige Unternehmen und nicht kommerzielle Organisationen, Werbeagenturen und Stockbildagenturen, – Bildagenturen (Presse-, Nachrichten-, Sportbildagenturen). 	<p>¹Berechtigte melden ihre Honorare in den folgenden Auftraggeber-Kategorien, wobei die Zuordnung sachgerecht zu erfolgen hat und im Zweifel die speziellere Kategorie den Vorrang hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Presseverlage, 2. Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen sowie TV-Produktionsfirmen, 3. sonstige Unternehmen und nicht kommerzielle Organisationen, Werbeagenturen und Stockbildagenturen, 4. Bildagenturen (Presse-, Nachrichten-, Sportbildagenturen). <p>²Der Auftraggeber bzw. dessen maßgebliche Zweigstelle, die den Auftrag veranlasst hat, muss seinen Amts- oder Geschäftssitz in Deutschland aufweisen.</p> <p>³Honorare von Buchverlagen für Lizenzierungen von Werken in Büchern sind nicht meldefähig, da</p>

	<p>Nutzungen hierfür über die Buchmeldungen erfasst werden.</p> <p>3. Zuordnung zu Nutzungsjahren</p> <p>Für die Zuordnung zu Nutzungsjahren ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend, nicht der Eingang der Zahlung.</p> <p>4. Selbstillustratoren</p> <p>¹Selbstillustratoren sind Autoren, die ihren eigenen Text aus den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachpublikationen“ mit selbsterstellten Werken oder Lichtbildern illustrieren, die wissenschaftlicher oder technischer Art sind.</p> <p>²Honorare von Selbstillustratoren der Werkkategorie Bild der in Satz 1 genannten Publikationen sind nicht meldefähig; Selbstillustratoren solcher Publikationen melden ihre Texte und Bilder bei der VG Wort, die deren Vergütung verwaltet.</p>
<p>3. Honorare von Bildagenturen</p>	<p>5. Honorare von Bildagenturen</p>
	<p>[bleibt gleich]</p>
<p>4. Nachweise für Honorare</p>	<p>6. Nachweise für Honorare</p>
<p>¹Ab einer gemeldeten Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien von EUR 24.000,- ist die Gesamtsumme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.</p> <p>²Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der VG Bild-Kunst eingereicht werden.</p>	<p>¹Ab einer gemeldeten Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien von EUR 24.000,- ist die Gesamtsumme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.</p> <p>²Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der VG Bild-Kunst eingereicht werden.</p> <p>³Bei Pauschalhonoraren von arbeitnehmerähnlichen oder auf Produktionsdauer Beschäftigten im Fernsehen ist immer ein Nachweis erforderlich.</p> <p>⁴Mit diesem können Ausführungen zur Unterscheidung von Nutzungshonoraren zu sonstigen Honorarkomponenten gemacht werden. ⁵Im Falle der Anerkennung wird nur der Nutzungshonoraranteil gewertet.</p>

5. Gehälter	7. Gehälter
	[bleibt gleich]

§ 28 Periodika Urheber	§ 28 Periodika Urheber
<p>8.2 Deutschsprachige Periodika</p> <p>[...] Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme. Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.</p>	<p>8.2 Deutschsprachige Periodika</p> <p>[...] Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,25 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme. Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.</p>
<p>8.4 Punkte für Honorare</p> <p>Zur Wertung kommen 100 % der gemeldeten Honorare der Auftraggeberkategorie „Presseverlage“ sowie jeweils 50 % der Auftraggeberkategorie der Presse-, Nachrichten- und Sportbildagenturen („Bildagenturen“). Ein Euro entspricht einem Punkt.</p> <p>[...]</p>	<p>8.4 Punkte für Honorare</p> <p>Zur Wertung kommen 100 % der gemeldeten Nutzungshonorare und 90% der gemeldeten Pauschalhonorare der Auftraggeberkategorie „Presseverlage“. Zusätzlich werden gewertet 50% der gemeldeten Honorare der Auftraggeberkategorie der Bildagenturen. Ein Euro entspricht einem Punkt.</p> <p>[...]</p>
§ 30 Webseiten	§ 30 Webseiten
<p>8.3 Deutsche Webseiten</p> <p>[...] Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.</p> <p>Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.</p>	<p>8.3 Deutsche Webseiten</p> <p>[...] Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,25 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.</p> <p>Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.</p>
<p>8.5 Punkte für Honorare</p> <p>Zur Wertung kommen 100 % der gemeldeten Honorare der Auftraggeberkategorien „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen, TV-Produktionsfirmen“ und „Sonstige Unternehmen“ sowie jeweils 50 % der Auftraggeberkategorie der Presse-, Nachrichten- und Sportbildagenturen („Bildagenturen“). Ein Euro entspricht einem Punkt.</p> <p>[...]</p>	<p>8.5 Punkte für Honorare</p> <p>¹Zur Wertung in der Auftraggeberkategorie „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen sowie TV-Produktionsfirmen“ kommen 100% der gemeldeten Nutzungshonorare und 90% der gemeldeten Pauschalhonorare.</p> <p>²Weiterhin kommen zur Wertung 50% der gemeldeten Honorare der Auftraggeberkategorie der Presse-, Nachrichten- und Sportbildagenturen („Bildagenturen“).</p>

	<p>³In der Auftraggeber-Kategorie „Sonstige Unternehmen“ werden 100% der gemeldeten Nutzungshonorare und X% der gemeldeten Pauschalhonorare gewertet.</p> <p>Ein Euro entspricht einem Punkt.</p> <p>[...]</p>
§ 31 Weitersendung Kunst/Bild	§ 31 Weitersendung Kunst/Bild
<p>2. Verteilungslogik [...] Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 5 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.</p>	<p>2. Verteilungslogik [...] Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 2,5 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.</p> <p>Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.</p>
<p>8.2 Punkte für Honorare In der Verteilungssparte Weitersendung Kunst/Bild werden Honorare der Auftraggeber-Kategorie „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen, TV-Produktionsfirmen“ berücksichtigt. Ein Euro entspricht einem Punkt.</p>	<p>8.2 Punkte für Honorare ¹In der Verteilungssparte Weitersendung Kunst/Bild werden Honorare der Auftraggeber-Kategorie „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen sowie TV-Produktionsfirmen“ berücksichtigt. ²Es kommen 100% der gemeldeten Nutzungshonorare und 90% der gemeldeten Pauschalhonorare zur Wertung.</p> <p>³Ein Euro entspricht einem Punkt.</p>

TOP B1) 6.2	Empfehlung an die MV zur Änderung des Verteilungsplans
Berufsgruppen I und II	b) Anpassung Kollektivverteilung I/II: Werkpräsentationen & Kunst am Bau

Die Mitgliederversammlung hatte am 4. Dezember 2021 die Kollektivverteilungssparten für die Berufsgruppen I und II reformiert. Die Fassung von 2017 – eingeführt mit heißer Nadel nach Inkrafttreten des VGG – war zu kompliziert und führte zu Problemen mit der immer mehr steigenden Anzahl derjenigen Berechtigten, die in beiden Berufsgruppen tätig sind. Außerdem war 2021 die Verlegerbeteiligung neu zu beschließen.

Der „Reformverteilungsplan“ von 2021 war zunächst für drei Jahre eingeführt worden (2021 – 2023). Die Ausschüttungen für 2023 konnten im Februar 2025 abgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss dieses Jahr einen Beschluss fassen, die zeitliche Begrenzung des Reformverteilungsplans aufzuheben, damit die VG Bild-Kunst die Gelder für 2024 ausschütten kann! (Ohne entsprechende Anträge der Berufsgruppen geht das nicht.)

Die zeitliche Begrenzung war beschlossen worden, um das neue Regelwerk nach drei Jahren zu evaluieren. Die Geschäftsstelle hat hierzu seit Herbst 2024 eine Reihe von Fachsitzungen durchgeführt. Im Ergebnis wird empfohlen, die zeitliche Befristung entfallen zu lassen (unten TOP B1/6.1 c) – unter der Voraussetzung, dass eine Reihe von Anpassungen vorgenommen werden (dieser TOP + TOP B1/6.1 a).

In diesem TOP geht es um Anpassungen der Meldeformulare Werkpräsentationen und Kunst am Bau. Im Ergebnis werden einige Änderungen bei den Werkpräsentationen vorgeschlagen, um die Verteilungsgerechtigkeit zu erhöhen.

Werkpräsentationen

Für die Nutzungsjahre 2021 bis 2023 stieg die Anzahl der gemeldeten Werkpräsentationen kontinuierlich an: von 12.000 über 15.000 auf zuletzt 17.000. Ca. 80% der gemeldeten Präsentationen sind klassisch ortsgebunden, bei weiteren 10% handelt es sich um Performances und partizipatorische Projekte, 4% betreffen Veranstaltungen rund um Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum. Künstlerische Interventionen, künstlerische Spaziergänge, Street Art und andere spontane Darbietungen machten weniger als 1% der Meldungen aus, Netzkunst wurde fast keine gemeldet.

In der Praxis sind über den dreijährigen Zeitraum eine Reihe von Problemen aufgefallen:

- In der Kategorie der ortsgebundenen Ausstellungen sind derzeit keine Nachweise erforderlich. Über Stichproben wurde erkannt, dass eine erhebliche Anzahl an Ausstellungen in nicht-kunsttypischen Orten stattfinden, z.B. Restaurants, Krankenhäuser, Hotellobbys etc. Dies wirft die Frage nach der Gleichbehandlung auf mit Veranstaltungen in Museen, Galerien und anderen kunsttypischen Orten. Bedeutende und wenig bekannte Ausstellungsorte erhalten derzeit die gleiche Punktzahl.
- Im Bereich der Kategorie der Performances / partizipatorischen Projekte besteht ebenfalls aktuell keine Nachweispflicht. Hier wurden viele Veranstaltungen gemeldet, die gar nicht meldefähig sind, weil es z.B. schon am zugrundeliegenden Kunstwerk fehlt (Workshops, Malkurse, Kün-

stler*innengespräche, Licht-shows in Diskotheken) oder weil die VG Bild-Kunst nicht zuständig ist (Theaterstücke).

- Insgesamt zeigte sich, dass die Auflistung der „Beispiele für Werkpräsentationen“ in § 41 Abs. 2 VP, die im Meldeformular übernommen wurde, in der Praxis zu Verwirrung führt. Im Nutzungsjahr 2023 gingen ca. 1.000 Meldungen für die Kategorie „Sonstiges“ ein, obwohl sie eigentlich hätten zugeordnet werden können. Das zeigt, dass die Meldenden sich häufig nicht klar sind, in welcher Kategorie sie melden sollen.
- Außerdem ließ sich feststellen, dass Meldende in einigen Fällen eine Kategorie ohne Nachweispflicht ausgewählt haben, obwohl ihre Präsentation eigentlich richtig in eine Kategorie mit Nachweispflicht hätte eingestuft werden müssen.

Um die dargestellten Probleme der Leistungsgerechtigkeit, der Gleichbehandlung und der Kontrolle zu beheben, wurden die folgenden Maßnahmen erarbeitet:

- Neben der Einteilung der Werkpräsentationen in Einzelausstellungen, kleinen und großen Gruppenausstellungen wird eine zusätzliche Differenzierung eingeführt:

(1) klassische Ausstellungsorte	[volle Punktzahl]
(2) andere Ausstellungsorte	[reduzierte Punktzahl]
(3) untypische Ausstellungsorte	[Nur über Bewertungskommission]
(4) ortsungebundene Präsentationen	[reduzierte Punktzahl]
(5) Eröffnung Kunst am Bau / Kunst im öff. Raum	[volle Punktzahl]

Die klassischen Ausstellungsorte werden beschränkt auf Museen, Galerien und Kunstvereine.

Die untypischen Ausstellungsorte werden abschließend aufgezählt, z.B. Büroräume, Arztpraxen, Buchhandlungen etc. Hier wird vermutet, dass sie keinen Anlass zu Privatkopien in nennenswertem Umfang geben. Ein Meldender kann aber die Bewertungskommission anrufen und eine Ausnahme geltend machen.

Andere Ausstellungsorte sind alle übrigen Ausstellungsorte, z.B. Kirchen oder kommunale Veranstaltungsräume. Diese werden gewertet, allerdings zu einer reduzierten Punktzahl.

- Für alle Werkpräsentationen müssen in Zukunft Nachweise eingebracht werden. Diese werden stichprobenhaft untersucht. Die Nachweispflicht dient dazu, die Meldenden dazu zu bringen, darüber nachzudenken, ob die Merkmale des Verteilungsplans für das Vorliegen einer meldefähigen Werkpräsentation vorliegen. Viele denken, es handle sich um eine Art Ausstellungsvergütung. Das ist jedoch falsch. Es geht um eine pauschale Abgeltung gesetzlicher Vergütungsansprüche, insbesondere der Privatkopiervergütung.
Die Einführung der Nachweispflicht wird flankiert durch die Möglichkeit, die Nachweise im elektronischen Meldeportal hochzuladen und damit gleich mit der Meldung abzugeben.

- Der Beispielkatalog des § 41 Abs. 2 wurde gestrichen. Stattdessen enthält § 41 Abs. 2 nun Regelungen zur zeitlichen Berücksichtigung von Werkpräsentationen. Hier wurde die Regelung für Dauerausstellungen überarbeitet. Diese sind nun auch in Folgejahren meldefähig, wenn ein oder mehrere Werke des Meldenden für deren Bewerbung eingesetzt werden.
- Auch virtuelle Ausstellungen können in Zukunft gemeldet werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für Werkpräsentationen vorliegen. Eine einfache Website des Künstlers bzw. der Künstlerin zählt nicht schon als virtuelle Ausstellung.
- Die Punkte wurden in der Sparte Webseiten erhöht und in der Sparte Periodika abgesenkt. Die Absenkung beruht auf der Erkenntnis, dass die Presseberichterstattung über Werkpräsentationen generell abgenommen hat, die Erhöhung darauf, dass im Internet häufiger Bildstreifen mit mehr Aufnahmen der Kunstwerke verwendet werden.
- Die Kappungsgrenze von 12 meldefähigen Werkpräsentationen pro Jahr wurde beibehalten.

Kunst am Bau

Die Regelungen für die Meldung von Kunst am Bau – nicht zu verwechseln mit der Werkpräsentation, wenn es um die Eröffnungsveranstaltung von Kunst am Bau geht – waren bereits von der Mitgliederversammlung 2024 geprüft worden.

Im Zuge der Anpassungen der Punktevergabe bei den Werkpräsentationen wird allerdings vorgeschlagen, die einmaligen Punkte für Kunst am Bau in der Sparte Webseiten von 4.000 auf 6.000 zu erhöhen, so dass nun insgesamt einmalig 10.000 Punkte in beiden Verteilungssparten (Webseiten / Periodika) erhalten werden.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Änderungen der §§ 28, 30 und 41 VP mit Wirkung ab dem Nutzungsjahr 2026

Rote Schrift: Neu

Blaue Schrift: Vershoben

AKTUELL	NEU		
§ 28 Periodika Urheber	§ 28 Periodika Urheber		
8.6 Punkte für Werkpräsentationen	8.6 Punkte für Werkpräsentationen		
Ein Berechtigter erhält für jede gemeldete Werkpräsentation in Abhängigkeit der Anzahl der Künstler, deren Werke in der Präsentation zur Schau gestellt werden, ein fiktives Honorar gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeschrieben:	Ein Berechtigter erhält für jede gemeldete Werkpräsentation in Abhängigkeit ihrer Kategorie gem. § 41 Abs. 4 gemäß der nachfolgenden Tabellen Punkte zugeschrieben: <table border="1" data-bbox="794 2045 1369 2085"> <tr> <td>Kategorien A & D</td> <td>Punkte</td> </tr> </table>	Kategorien A & D	Punkte
Kategorien A & D	Punkte		

<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl Künstler</th> <th>Fiktives Honorar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gruppenpräsentation mit mehr als 10 Künstlern</td> <td>EUR 400,-</td> </tr> <tr> <td>Gruppenpräsentation mit 3 bis 10 Künstlern</td> <td>EUR 800,-</td> </tr> <tr> <td>Einzelpräsentation (1 oder 2 Künstler)</td> <td>EUR 1.200,-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ein Euro entspricht einem Punkt.</p>	Anzahl Künstler	Fiktives Honorar	Gruppenpräsentation mit mehr als 10 Künstlern	EUR 400,-	Gruppenpräsentation mit 3 bis 10 Künstlern	EUR 800,-	Einzelpräsentation (1 oder 2 Künstler)	EUR 1.200,-	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Typ 1</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>Typ 2</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Typ 3</td> <td>250</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorien B, C, E</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Typ 1</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Typ 2</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>Typ 3</td> <td>125</td> </tr> </tbody> </table>	Typ 1	1.000	Typ 2	500	Typ 3	250	Kategorien B, C, E	Punkte	Typ 1	500	Typ 2	250	Typ 3	125		
Anzahl Künstler	Fiktives Honorar																								
Gruppenpräsentation mit mehr als 10 Künstlern	EUR 400,-																								
Gruppenpräsentation mit 3 bis 10 Künstlern	EUR 800,-																								
Einzelpräsentation (1 oder 2 Künstler)	EUR 1.200,-																								
Typ 1	1.000																								
Typ 2	500																								
Typ 3	250																								
Kategorien B, C, E	Punkte																								
Typ 1	500																								
Typ 2	250																								
Typ 3	125																								
<p>8.7 Punkte für Kunst am Bau</p> <p>Ein Berechtigter erhält für jedes Kunstwerk am Bau einmalig ein fiktives Honorar von EUR 4.000,- zugeschrieben. Ein Euro entspricht einem Punkt.</p>	<p>8.7 Punkte für Kunst am Bau</p> <p>Ein Berechtigter erhält für jedes Kunstwerk am Bau einmalig 4.000 Punkte zugeschrieben.</p>																								
<p>§ 30 Webseiten</p>	<p>§ 30 Webseiten</p>																								
<p>8.7 Punkte für Werkpräsentationen</p> <p>Ein Berechtigter erhält für jede gemeldete Werkpräsentation in Abhängigkeit der Anzahl der Künstler, deren Werke in der Präsentation zur Schau gestellt werden, ein fiktives Honorar gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeschrieben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl Künstler</th> <th>Fiktives Honorar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gruppenpräsentation mit mehr als 10 Künstlern</td> <td>EUR 800,-</td> </tr> <tr> <td>Gruppenpräsentation mit 3 bis 10 Künstlern</td> <td>EUR 1.600,-</td> </tr> <tr> <td>Einzelpräsentation (1 oder 2 Künstler)</td> <td>EUR 2.400,-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ein Euro entspricht einem Punkt.</p>	Anzahl Künstler	Fiktives Honorar	Gruppenpräsentation mit mehr als 10 Künstlern	EUR 800,-	Gruppenpräsentation mit 3 bis 10 Künstlern	EUR 1.600,-	Einzelpräsentation (1 oder 2 Künstler)	EUR 2.400,-	<p>8.7 Punkte für Werkpräsentationen</p> <p>Ein Berechtigter erhält für jede gemeldete Werkpräsentation in Abhängigkeit ihrer Kategorie gem. § 41 Abs. 4 gemäß der nachfolgenden Tabellen Punkte zugeschrieben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorien A & D</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Typ 1</td> <td>3.000</td> </tr> <tr> <td>Typ 2</td> <td>2.000</td> </tr> <tr> <td>Typ 3</td> <td>1.000</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorien B, C, E</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Typ 1</td> <td>1.500</td> </tr> <tr> <td>Typ 2</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>Typ 3</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorien A & D	Punkte	Typ 1	3.000	Typ 2	2.000	Typ 3	1.000	Kategorien B, C, E	Punkte	Typ 1	1.500	Typ 2	1.000	Typ 3	500
Anzahl Künstler	Fiktives Honorar																								
Gruppenpräsentation mit mehr als 10 Künstlern	EUR 800,-																								
Gruppenpräsentation mit 3 bis 10 Künstlern	EUR 1.600,-																								
Einzelpräsentation (1 oder 2 Künstler)	EUR 2.400,-																								
Kategorien A & D	Punkte																								
Typ 1	3.000																								
Typ 2	2.000																								
Typ 3	1.000																								
Kategorien B, C, E	Punkte																								
Typ 1	1.500																								
Typ 2	1.000																								
Typ 3	500																								
<p>8.8 Punkte für Kunst am Bau</p> <p>Ein Berechtigter erhält für jedes Kunstwerk am Bau einmalig ein fiktives Honorar von EUR 4.000,- zugeschrieben. Ein Euro entspricht einem Punkt.</p>	<p>8.8 Punkte für Kunst am Bau</p> <p>Ein Berechtigter erhält für jedes Kunstwerk am Bau einmalig 6.000 Punkte zugeschrieben.</p>																								
<p>§ 41 Meldung Werkpräsentationen</p>	<p>§ 41 Meldung Werkpräsentationen</p>																								

<p>Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28) und „Webseiten“ (§ 30) können Werkpräsentationen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika und auf Webseiten nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden, und zwar unabhängig davon, welcher Werkkategorie diese angehören.</p>	<p>Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28) und „Webseiten“ (§ 30) können Werkpräsentationen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika und auf Webseiten nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden, und zwar unabhängig davon, welcher Werkkategorie diese angehören.</p>
<p>1. Definition Werkpräsentation</p> <p>Bei einer Präsentation von Werken im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich um eine Zurschaustellung eines oder mehrerer Werke eines oder mehrerer Berechtigter, die typischerweise</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Öffentlichkeit zugänglich ist, – durch einen Dritten auf regelmäßiger Basis organisiert wird und die – innerhalb Deutschlands öffentlich beworben wird, <p>wobei diese typischen Merkmale im Einzelnen mehr oder minder ausgeprägt sein können, soweit das Zurschaustellen in der Gesamtschau geeignet erscheint, Anlass für Privatkopien in nicht unbedeutendem Umfang zu geben. Zweifelsfälle werden von der Bewertungskommission der Berufsgruppen I und II entschieden. Zurschaustellungen an mehreren Tagen und Orten, die als mehrere Teile eines Programms oder als zeitlich eng zusammenliegende Wiederholungen desselben Themas aufgefasst werden, zählen als eine Werkpräsentation im Sinne des Verteilungsplans.</p>	<p>1. Definition Werkpräsentation</p> <p>Bei einer Präsentation von Werken im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich um eine Zurschaustellung eines oder mehrerer Werke eines oder mehrerer Berechtigter, die typischerweise</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Öffentlichkeit zugänglich ist, – durch einen Dritten auf regelmäßiger Basis organisiert wird und die – innerhalb Deutschlands öffentlich beworben wird, <p>wobei diese typischen Merkmale im Einzelnen mehr oder minder ausgeprägt sein können, soweit das Zurschaustellen in der Gesamtschau geeignet erscheint, Anlass für Privatkopien in nicht unbedeutendem Umfang zu geben. Zweifelsfälle werden von der Bewertungskommission der Berufsgruppen I und II entschieden. Zurschaustellungen an mehreren Tagen und Orten, die als mehrere Teile eines Programms oder als zeitlich eng zusammenliegende Wiederholungen desselben Themas aufgefasst werden, zählen als eine Werkpräsentation im Sinne des Verteilungsplans.</p>
<p>2. Beispiele für Werkpräsentationen</p> <p>2.1 Um Werkpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich in der Regel bei Präsentationen von Werken in Museen, Kunstvereinen, Galerien oder kommunalen Einrichtungen. Dauerausstellungen und Sammlungen sind nur im ersten Jahr ihrer Präsentation bzw. der Aufnahme eines Werkes meldefähig, weil es danach an der ausreichenden öffentlichen Bewerbung mangelt.</p> <p>2.2 Kunstwerke im öffentlichen Raum und Kunst am Bau, die öffentlich einsichtig ist, sind einmalig meldefähig, wenn die Eröffnung/Übergabe des Kunstwerks im Rahmen einer beworbenen Veranstaltung stattfindet.</p>	<p>2. Nutzungszeitraum</p> <p>¹Eine Werkpräsentation kann für das Nutzungsjahr gemeldet werden, in dem sie begonnen hat.</p> <p>²Dauerausstellungen i.S.d. Verteilungsplans sind ortsgebundene Werkpräsentationen, die fest eingerichtet werden mit dem Ziel, der Öffentlichkeit am gleichen Ort dauerhaft präsentiert zu werden.</p> <p>³Dauerausstellungen können zusätzlich zum Jahr ihrer Eröffnung auch in dem Nutzungsjahr gemeldet werden, in dem ein Werk des Meldenden für deren Bewerbung verwendet wird. ⁴Dieser Umstand ist nachzuweisen.</p>

<p>Nachweise für diese Veranstaltung sind der Meldung beizufügen.</p> <p>2.3 Performances, partizipatorische Projekte und Videokunst werden als Werkpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans in der Regel gewertet, wenn ein Dritter hierfür einen Veranstaltungsort bietet und sie öffentlich bewirbt.</p> <p>2.4 Künstlerische Interventionen, künstlerische Spaziergänge, Street Art und spontane Darbietungen können als Werkpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans gewertet werden, wenn sie vor einer außergewöhnlich großen Öffentlichkeit stattfinden. Nachweise über die Öffentlichkeit sind der Meldung beizufügen.</p> <p>2.5 Bei Netzkunst kann eine Wertung dann vorgenommen werden, wenn eine ausreichende öffentliche Bewerbung in Deutschland stattfindet. Nachweise für die öffentliche Bewerbung sind der Meldung beizufügen.</p>																					
<p>3. Ort der Werkpräsentation</p> <p>Werkpräsentationen sind meldefähig, wenn sie auf deutschem Hoheitsgebiet stattfinden oder von einem Goethe-Institut oder durch das Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) ausgerichtet werden.</p>	<p>3. Ort der Werkpräsentation</p> <p>Werkpräsentationen sind meldefähig, wenn sie auf deutschem Hoheitsgebiet stattfinden oder von einem Goethe-Institut oder durch das Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) ausgerichtet werden.</p>																				
<p>4. Art der Werkpräsentation</p> <p>Berechtigte melden ihre Werkpräsentationen in den folgenden Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="124 1570 767 1962"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einzelpräsentation</td> <td>Präsentation von Werken von maximal zwei Künstlern</td> </tr> <tr> <td>Kleine Gruppenpräsentation</td> <td>Präsentation von Werken von drei bis einschließlich 10 Künstlern</td> </tr> <tr> <td>Große Gruppenpräsentation</td> <td>Präsentation von Werken von 11 oder mehr Künstlern</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Beschreibung	Einzelpräsentation	Präsentation von Werken von maximal zwei Künstlern	Kleine Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von drei bis einschließlich 10 Künstlern	Große Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von 11 oder mehr Künstlern	<p>4. Art der Werkpräsentation</p> <p>Berechtigte melden ihre Werkpräsentationen in den folgenden Kategorien:</p> <p>1) Anzahl der Präsentierenden:</p> <table border="1" data-bbox="790 1621 1433 1980"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1: Einzelpräsentation</td> <td>Präsentation von Werken von maximal zwei Künstlern</td> </tr> <tr> <td>2: Kleine Gruppenpräsentation</td> <td>Präsentation von Werken von drei bis einschließlich 10 Künstlern</td> </tr> <tr> <td>3: Große Gruppenpräsentation</td> <td>Präsentation von Werken von 11 oder mehr Künstlern</td> </tr> </tbody> </table> <p>2) Typ der Präsentation:</p> <table border="1" data-bbox="790 2047 1433 2092"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Beispiele</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Beschreibung	1: Einzelpräsentation	Präsentation von Werken von maximal zwei Künstlern	2: Kleine Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von drei bis einschließlich 10 Künstlern	3: Große Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von 11 oder mehr Künstlern	Kategorie	Beispiele		
Kategorie	Beschreibung																				
Einzelpräsentation	Präsentation von Werken von maximal zwei Künstlern																				
Kleine Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von drei bis einschließlich 10 Künstlern																				
Große Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von 11 oder mehr Künstlern																				
Kategorie	Beschreibung																				
1: Einzelpräsentation	Präsentation von Werken von maximal zwei Künstlern																				
2: Kleine Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von drei bis einschließlich 10 Künstlern																				
3: Große Gruppenpräsentation	Präsentation von Werken von 11 oder mehr Künstlern																				
Kategorie	Beispiele																				

	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="794 297 1082 421"> A: Klassische Ausstellungsorte </td> <td data-bbox="1090 297 1442 421"> Ausstellung in einem Museum, einer Galerie (auch auf Kunstmessen) oder einem Kunstverein. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 432 1082 555"> B: Andere Ausstellungsorte </td> <td data-bbox="1090 432 1442 555"> Ausstellung an einem Ort, der nicht unter Kategorie A oder C eingeordnet werden kann. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 566 1082 913"> C: Untypische Ausstellungsorte </td> <td data-bbox="1090 566 1442 913"> Präsentation in Büroräumen, Arztpraxen, Banken, Bars, Baumärkten, Bibliotheken, Buchhandlungen, Cafés, Diskotheken, Einzelhandelsgeschäften, Hochschulen, Hotels, Restaurants, Schaufenster, Schiffe, Schulen, Vereinsräume. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 925 1082 1048"> D: Kunstwerke im öffentlichen Raum und Kunst am Bau </td> <td data-bbox="1090 925 1442 1048"> Veranstaltung zur Eröffnung / Übergabe des Kunstwerks </td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 1059 1082 1272"> E: Räumlich nicht fixierte Werkpräsentationen </td> <td data-bbox="1090 1059 1442 1272"> Performances, partizipatorische Projekte, künstlerische Interventionen, künstlerische Spaziergänge, Street Art, Netzkunst, virtuelle Ausstellungen. </td> </tr> </table>	A: Klassische Ausstellungsorte	Ausstellung in einem Museum, einer Galerie (auch auf Kunstmessen) oder einem Kunstverein.	B: Andere Ausstellungsorte	Ausstellung an einem Ort, der nicht unter Kategorie A oder C eingeordnet werden kann.	C: Untypische Ausstellungsorte	Präsentation in Büroräumen, Arztpraxen, Banken, Bars, Baumärkten, Bibliotheken, Buchhandlungen, Cafés, Diskotheken, Einzelhandelsgeschäften, Hochschulen, Hotels, Restaurants, Schaufenster, Schiffe, Schulen, Vereinsräume.	D: Kunstwerke im öffentlichen Raum und Kunst am Bau	Veranstaltung zur Eröffnung / Übergabe des Kunstwerks	E: Räumlich nicht fixierte Werkpräsentationen	Performances, partizipatorische Projekte, künstlerische Interventionen, künstlerische Spaziergänge, Street Art, Netzkunst, virtuelle Ausstellungen.
A: Klassische Ausstellungsorte	Ausstellung in einem Museum, einer Galerie (auch auf Kunstmessen) oder einem Kunstverein.										
B: Andere Ausstellungsorte	Ausstellung an einem Ort, der nicht unter Kategorie A oder C eingeordnet werden kann.										
C: Untypische Ausstellungsorte	Präsentation in Büroräumen, Arztpraxen, Banken, Bars, Baumärkten, Bibliotheken, Buchhandlungen, Cafés, Diskotheken, Einzelhandelsgeschäften, Hochschulen, Hotels, Restaurants, Schaufenster, Schiffe, Schulen, Vereinsräume.										
D: Kunstwerke im öffentlichen Raum und Kunst am Bau	Veranstaltung zur Eröffnung / Übergabe des Kunstwerks										
E: Räumlich nicht fixierte Werkpräsentationen	Performances, partizipatorische Projekte, künstlerische Interventionen, künstlerische Spaziergänge, Street Art, Netzkunst, virtuelle Ausstellungen.										
	<p>5. Nachweise und Anträge</p> <p>¹Für jede Meldung einer Werkpräsentation muss ein Nachweis eingebracht werden.</p> <p>²Der Nachweis umfasst Angaben zu allen Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 sowie zur Anzahl der Präsentierenden bei Präsentationen der Kategorien 1 und 2.</p> <p>³Für Werkpräsentationen der Kategorie C wird vermutet, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. ⁴ Der Meldende kann innerhalb der Meldefrist einen Antrag zur Berücksichtigung seiner Präsentation an die Bewertungskommission der BG I und II stellen. ⁵Der Antrag muss alle Angaben eines Nachweises enthalten und geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen.</p>										
<p>5. Höchstgrenze</p> <p>Pro Nutzungsjahr können höchstens 12 Werkpräsentationen gemeldet werden.</p>	<p>6. Höchstgrenze</p> <p>Pro Nutzungsjahr können höchstens 12 Werkpräsentationen gemeldet werden.</p>										

6. Kunst am Bau Ein Kunstwerk am Bau kann auch gemeldet werden, wenn keine Präsentation gemäß Absatz 2.2 vorliegt. [...]	7. Kunst am Bau Ein Kunstwerk am Bau kann auch gemeldet werden, wenn keine Präsentation gemäß Absatz 1 vorliegt. [...]
7. Bewertungskommission der BG I und II	8. Bewertungskommission der BG I und II [bleibt gleich]

TOP B1) 6.3	Empfehlung an die MV zur Änderung des Verteilungsplans
Berufsgruppen I und II	c) Anpassung Kollektivverteilung I/II: Entfall Sunset Regelung

Die Mitgliederversammlung hatte am 4. Dezember 2021 die Kollektivverteilungssparten für die Berufsgruppen I und II reformiert, basierend auf einer Vorarbeit von zwei Jahren.

Die Kollektivverteilung 2017 – 2020 für das stehende Bild war aufgeteilt in zwei Säulen: eine für die Mitglieder der BG I und eine für Mitglieder der BG II. Innerhalb der BG II waren wiederum Sparten unterschieden worden für Fotografie einerseits und Illustration und Design andererseits.

Die Aufteilung der Gesamterlöse auf die beschriebenen Säulen war eines der Hauptprobleme. 2017 griff man auf Zahlen aus der Vergangenheit zurück. Die VG Bild-Kunst hätte aber in absehbarer Zeit empirische Studien durchführen müssen, was eine klare Definition von „Kunstwerken“ zur Voraussetzung gehabt hätte. Die Gremien hatten ernsthafte Bedenken, durch Studien valide Ergebnisse zu erlangen.

Außerdem führte das System der verschiedenen Ausschüttungssparten zu einem noch viel grundlegenderem Problem: die Berechtigten der Berufsgruppen I und II lassen sich immer weniger einzelnen, isolierten Berufsfeldern zuordnen. Immer mehr arbeiten branchenübergreifend. Dies führte zu einer steigenden Anzahl an „Doppelmitgliedern“, die sich in beiden Berufsgruppen registrieren ließen, um Zugang zu allen Ausschüttungssparten zu erlangen.

Die Struktur des Verteilungsplans 2017 stellte auch ein Problem dar für die Wiedereinführung der Verlegerbeteiligung, die nach der Umsetzung der DSM-Richtlinie in deutsches Recht 2021 umzusetzen war.

Der 2021 eingeführte „Reformverteilungsplan“ – also die aktuelle Kollektivverteilung Kunst/Bild – begegnet diesen Problemen durch Umsetzung der folgenden Prinzipien:

- Jedem Mitglied stehen unabhängig von der Berufsgruppe (BG I/II) alle Meldeformate offen.
- Jedes Mitglied kann alle stehenden Bildwerke melden – unabhängig von der Werkart.
- Alle Werkarten (Kunst, Foto, Illustration etc.) haben die gleiche Wertigkeit.
- Reduzierung der Verteilungssparten für Urheber*innen von 17 auf 10 (zusätzlich 2 für Verlage und 1 für Bildagenturen).
- Bezeichnung der Verteilungssparten nach Meldesachverhalten („Buch“) statt Erlösen „Bibliothekstantieme“.
- Neue Systematik: Ein Paragraf pro Sparte für Verteilungslogik. Ein Paragraf pro Meldesachverhalt.
- Insgesamt starke Vereinfachung der Meldesystematik für Berechtigte.

Der Reformverteilungsplan war zunächst für drei Jahre eingeführt worden (2021 – 2023). Die Ausschüttungen für 2023 konnten im Februar 2025 abgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss dieses Jahr einen Beschluss fassen, die zeitliche Begrenzung des Reformverteilungsplans aufzuheben, damit die VG Bild-Kunst die Gelder für 2024 ausschütten kann!

Die dreijährige Testphase war beschlossen worden, weil man die Auswirkungen des neuen Regelwerks auf das Aufkommen der Berufsgruppen nicht exakt genug prognostizieren konnte. Es bestand die Erwartungshaltung, dass der Reformverteilungsplan ungefähr die gleichen Resultate erzielte wie die Verteilung vor der letzten Reform. Der Zeitraum bis einschließlich 2016 war als Referenz herangezogen worden.

Nach einer Analyse der Ausschüttungsergebnisse der Jahre 2021 und 2022 steht fest, dass sich die Erwartungshaltung erfüllt hat.

Der Ausschüttungsanteil „Kunst“ betrug im Referenzzeitraum

- zwischen 16% und 17,33% (inklusive Ausland)
- zwischen 12% und 13% (nur Mitglieder BG I der VG Bild-Kunst)

Die Binnenverteilung des Nutzungsjahrs **2021** (ohne Ausland) fiel wie folgt aus:

- Kunst: 12,69%
- Foto: 71,04%
- Illustration, Design: 16,28%

Die Binnenverteilung des Nutzungsjahrs **2022** (ohne Ausland) fiel wie folgt aus:

- Kunst: 12,70%
- Foto: 71,95%
- Illustration, Design: 15,35%

Damit lag der Anteil für Kunst im Zielkorridor (12% - 13%). Der Auslandsanteil ist in dieser Betrachtung nicht enthalten, weil es schwerfällt, die Berechtigten der Schwestergesellschaften eindeutig einer Berufsgruppe zuzuordnen. Schätzungen ergeben aber, dass der Anteil Kunst mit Ausland eher oberhalb des Zielkorridors (16% - 17,33%) liegt. Das ist darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren verstärkt Meldungen aus dem Ausland eingehen.

Die Sunset-Regelung aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2021 (Antrag 11) hat den folgenden Wortlaut:

„Die genannten Paragraphen [*Anmerkung: alle Regelungen des Verteilungsplans zur Kollektivverteilung Kunst/Bild*] sollen zunächst nur für die Verteilung der Nutzungsjahre 2021, 2022 und 2023 zur Anwendung kommen und dann automatisch außer Kraft treten. Nur die Mitgliederversammlung kann die Kollektivverteilung stehendes Bild ab dem Nutzungsjahr 2024 regeln. Dabei soll auf Basis einer Analyse der Ausschüttungen 2021 – 2023 entschieden werden, ob die Kollektivverteilung unverändert oder mit Modifikationen wieder in Kraft gesetzt wird.“

Nach intensiven Diskussionen schlagen die Fachgremien vor, die Sunset-Regelung außer Kraft zu setzen unter der Maßgabe, dass die in TOP B1 6.1 a) und b) aufgeführten Änderungsvorschläge – ggf. modifiziert durch Ergebnisse der Beratungen in den Berufsgruppenversammlungen – angenommen werden.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die von der Mitgliederversammlung am 4.12.2021 beschlossene zeitliche Begrenzung der Geltung der Regelungen des Verteilungsplans zur Kollektivverteilung Kunst/Bild (§§ 26 -31, 36 – 41) wird aufgehoben.

TOP B1) 6.4	Empfehlung an die MV zur Änderung des Verteilungsplans
Berufsgruppen I / II / III	Anpassung Individualverteilung I/II/III: Mindestbetrag Abrechnung Auslandstantiemen

Die VG Bild-Kunst erhält von ihren ausländischen Schwestergesellschaften zum großen Teil individualisierte Beträge, die entweder einem bestimmten Urheber zugeordnet sind oder einem bestimmten Filmwerk. Aus internationalen Datenbanken entnehmen die Schwestergesellschaften die Zugehörigkeit der Person oder des Filmwerks zur VG Bild-Kunst.

Wenn die Ausschüttung Mitglieder betrifft, die ihre Kontakt- und Kontodaten schon längere Zeit nicht mehr aktualisiert haben – ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht der Wahrnehmungsverträge –, dann ist die Ausschüttung mit Aufwand verbunden. Bei eigenen Ausschüttungen kommt diese Konstellation eher selten vor, da Kollektivausschüttungen in der Regel Meldungen voraussetzen. Meldende Mitglieder sind aktiv und sorgen dafür, dass ihre Daten aktuell sind, denn sie erwarten ja eine Ausschüttung.

Teilweise erhält die VG Bild-Kunst auch Beträge für Personen mit deutsch klingenden Namen, die gar nicht Mitglied sind. Dies ist der Fall, wenn die Schwestern für bestimmte Sachverhalte Recherchen angestellt haben für erweiterte Kollektivlizenzen. Sie leiten dann das Geld „auf gut Glück“ an die VG Bild-Kunst weiter in der Hoffnung, dass wir die Berechtigten ausfindig machen können.

Es versteht sich von selbst, dass der Aufwand für solche Recherchen nicht unerheblich ist.

Grundsätzlich fällt es in den Aufgabenbereich der VG Bild-Kunst, die dargestellten Arbeiten durchzuführen und die Berechtigten auszuzahlen (§ 29 VGG). Problematisch wird das Ganze, wenn im Einzelfall der Aufwand die auszuzahlenden Erlöse übersteigt. § 29 Abs. 1 VGG verpflichtet die Verwertungsgesellschaften nämlich nur zur Durchführung angemessener Maßnahmen. Recherchearbeiten, die auf Kosten der Gemeinschaft gehen, sind nicht angemessen. Es kann nichts anderes gelten für die Veröffentlichungspflicht gem. § 29 Abs. 2 VGG, die dann einsetzt, wenn Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten. Natürlich ist der Aufwand für eine reine Veröffentlichung geringer als für eine vollumfängliche Recherche. Aber für Kleinstbeträge ist auch hier das Kosten-/Nutzenverhältnis nicht gegeben.

Derzeit sieht der Verteilungsplan in § 13 Abs. 5 vor, dass individuelle Ausschüttungsbeträge unter EUR 1,- pro Berechtigten nicht zur Ausschüttung gelangen, sondern zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt werden. Eine Anhebung der EUR 1,- Grenze ist nicht angezeigt, da diese auch die Ausschüttungen der VG Bild-Kunst selbst beträfe, bei denen die Geschäftsstelle keinen Handlungsbedarf sieht.

Für die Beträge ab EUR 1,01 sieht der Verteilungsplan derzeit vor, dass ein Auszahlungsversuch gestartet wird. Misslingt dieser bei Mitgliedern, so liegt ein nicht auszahlbarer Geldbetrag vor, der gem. § 18 Abs. 4 des Verteilungsplans nach Ablauf von drei Jahren zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt wird. Misslingt der Versuch bei unbekanntem Berechtigten, so liegt ein unverteilter Geldbetrag vor, für den gem. § 18 Abs. 1 das Gleiche gilt. Die Drei-Jahres-Frist ist gesetzlich vorgegeben in § 30 Abs. 1 VGG.

Zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur Stärkung der Kulturförderung schlägt die Geschäftsstelle eine Ergänzung des § 18 (Umgang mit unverteilter Verteilungsrückstellungen) vor, nach der Geldbeträge unter EUR 5,-, die vom Ausland in der Individualverteilung überwiesen werden und die entweder unverteilt oder nicht auszahlbar sind, unverzüglich zur kulturellen Förderung eingesetzt werden. Dabei sollen die Gelder je nach Sachzusammenhang den Berufsgruppen zugeordnet werden.

Die Drei-Jahres-Frist des § 30 Abs. 1 VGG kann nicht gelten, wenn angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Berechtigten gem. § 29 Abs. 1 oder die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens gem. § 29 Abs. 2 VGG gegen das Wirtschaftlichkeitsprinzip verstoßen würden.

Hinzu kommt, dass im vorliegenden Falle bei Mitgliedern stets eine Pflichtverletzung vorliegt, nämlich das Unterlassen der Zurverfügungstellung aktueller Adress- und Kontodaten.

Die Mitgliederversammlung ist gem. § 26 Nr. 2 VGG befugt zu entscheiden, wie mit unverteilbaren Beträgen umgegangen werden soll.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Ergänzung des § 18 Verteilungsplan um einen neuen Absatz 5:

„Indirekte Erlöse unter EUR 5,- der Individualverteilung, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung entweder unverteilbar oder nicht auszahlbar sind, werden zum Zweck der Kulturförderung an die Stiftung Kulturwerk überwiesen mit der Maßgabe, dass sie für Urheberinnen und Urheber ihrer entsprechenden Werkkategorie eingesetzt werden.“

TOP B1) 7	Bericht des Berufsgruppenvorsitzenden
Berufsgruppen I und II	<ol style="list-style-type: none"> 1) Social-Media Bildlizenz 2) Künstliche Intelligenz 3) Zusammenlegung Vergabebeiräte Kulturwerk ab 2028

1) Social-Media Bildlizenz

Am 1. August 2021 – vor dreieinhalb Jahren – führte der deutsche Gesetzgeber eine längst überfällige urheberrechtliche Haftung für die Anbieter von Social-Media-Diensten ein. Dies geschah in Umsetzung einer europäischen Richtlinie aus dem Jahr 2019.

Gemeinsam mit dem BVPA, dem Bundesverband professioneller Bildanbieter, entwickelte die VG Bild-Kunst daraufhin ihre *Social-Media Bildlizenz*: über diese bietet sie den Diensteanbietern eine Lizenz für das Weltrepertoire des stehenden Bildes für deren deutsche Lizenzlücke im Bildbereich an. Diese tut sich immer dann auf, wenn private User Bilder hochladen, für die sie keine Rechte besitzen. Die *Social-Media Bildlizenz* deckt auch alle Vergütungsansprüche ab für einschlägige gesetzliche Schranken, also für Fälle, in denen der Gesetzgeber den Usern den Upload erlaubt, hierfür den Rechteinhabern aber eine Vergütung gewährt.

Die VG Bild-Kunst kann den Diensteanbietern das Weltrepertoire anbieten, weil die Social-Media-Bildlizenz als so genannte *erweiterte Kollektivlizenz* ausgestaltet ist. Auf Basis dieses Instruments verfügt die VG Bild-Kunst automatisch über alle Rechte aller Bildautor*innen, die keinen Widerruf (Opt-out) erklären. Ihren Mitgliedern bietet die VG Bild-Kunst die Möglichkeit an, für einzelne Bilder das Opt-out zu erklären durch Upload dieser Werke in eine spezielle Opt-out-Datenbank.

Die Social-Media-Bildlizenz sieht als Regelvergütung eine Beteiligung der VG Bild-Kunst an den Deutschlandumsätzen der Diensteanbieter vor. Je nach Bildintensität von Diensten reicht die tarifliche Beteiligung von knapp 2% bis hin zu etwas über 50%. Letzterer Satz erscheint hoch, zielt jedoch auf Dienste ab, die ihr Geschäftsmodell fast ausschließlich auf dem Userupload von Fremdbildern aufbauen. Im Musiksektor bezahlen Spotify, Apple Music und andere Streaming-Dienste ca. 70% ihrer Umsätze an die Rechteinhaber.

Die Verhandlungen der VG Bild-Kunst mit den Diensteanbietern waren bislang noch nicht erfolgreich. Viele Anbieter ignorieren die Kontaktaufnahmen durch die VG Bild-Kunst oder bestreiten ihre Haftung oder die Voraussetzungen der erweiterten Kollektivlizenz. Da potentielle Erlöse aus der Social-Media-Bildlizenz für die Absicherung zukünftiger Ausschüttungen an die Berechtigten der Berufsgruppen I und II essentiell sind, hat die VG Bild-Kunst keinen anderen Weg gesehen, als mit diesen Anbietern vor Gericht zu ziehen. Leider ziehen sich solche Verfahren häufig stark in die Länge, weil die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt personell nicht adäquat ausgestattet ist und auch die anschließenden Gerichtsinstanzen häufig überlastet sind.

In Vorbereitung der Verteilung künftiger Erlöse hatte die Mitgliederversammlung 2024 bereits die neue Verteilungssparte „Social Media Bildagenturen“ beschlossen. 2023 und 2024 kam es auch schon zu Vorarbeiten für eine Verteilungssparte „Social Media Urheber“; diese Arbeiten werden im Sommer 2025 wieder aufgenommen.

2) Künstliche Intelligenz

Europäische Entwicklung

Im vergangenen Jahr haben die wichtigsten Entwicklungen zur künstlichen Intelligenz in Brüssel stattgefunden: im Juli wurde mit der Europäischen Verordnung zu künstlicher Intelligenz („AI Act“) die weltweit erste Regulierung künstlicher Intelligenz verabschiedet. In dieser Verordnung werden verschiedene Risiko-Stufen der Anwendung künstlicher Intelligenz definiert, die jeweils mit besonderen Informations-, Transparenz- und Sorgfaltspflichten verbunden sind.

Leider ist es nicht gelungen, über die eher allgemeine Verpflichtung zur Beachtung europäischen Urheberrechts hinausgehende Regelungen zum Urheberrecht in der Verordnung hinein zu schreiben (z.B. die Verpflichtung, eine Lizenz für die Nutzung geschützter Werke einzuholen und die Urheber*innen fair für die Nutzung ihrer Werke zu vergüten). Dennoch ist es eine wichtige politische Botschaft, dass Politik und Gesellschaft die Rahmenbedingungen für neue Technologien formulieren und nicht allein die Industrie.

Die Verordnung sieht die Einrichtung eines zentralen europäischen Büros für Künstliche Intelligenz (AI Office) vor, das einen sogen. *Code of Practise* für die Anbieter allgemeiner generativer künstlicher Intelligenz in Abstimmung mit den betroffenen Kreisen entwickelt hat. Das Verfahren verfolgte einen ehrgeizigen Zeitplan: Ende September fand eine erste schriftliche Konsultation statt, zwei weitere Runden folgten mit jeweils nur wenigen Tagen zur schriftlichen Stellungnahme. Europaweit war die Zahl der im Konsultationsprozess zugelassenen Verbände auf 1.000 beschränkt, so dass die VG Bild-Kunst auf eine eigene Teilnahme verzichtet und stattdessen an den Stellungnahmen der Initiative Urheberrecht und EVA (European-VisualArtists) sowie IFRRO mitgearbeitet hat. Leider war in diesem Konsultationsverfahren (einmal mehr) deutlich zu erkennen, dass Urheber*innen und Rechteinhaber*innen kaum eine Chance haben, ihrer Position Gehör zu verschaffen gegenüber den Einflussmöglichkeiten der Industrie: Die Fülle des Materials und der enge Zeitplan hat sowohl die Vertreter der Urheber*innen und Rechteinhaber*innen als auch die internationalen Verbände über ihre Kapazitäten hinaus herausgefordert.

Die Tech-Industrie, die v.a. in den USA ansässig ist, darf sich dagegen gratulieren: ihr ist es gelungen, den ohnehin schon schwammigen und nur geringe Verpflichtungen vorsehenden ersten Entwurf kontinuierlich weiter zu verwässern, so dass die Vorgaben schon fast als schädlich für die Rechteinhaber*innen anzusehen sind. Besonders ärgerlich ist die Formulierung zur Verpflichtung der Berücksichtigung maschinenlesbarer Rechtevorbhalte gegen Text- und Datamining, die prominent auf robot.txt Dateien verweist und damit den Eindruck erweckt, nur in robot.txt formulierte Crawler-Verbote seien beachtlich.

Sowohl national als auch auf Europäischer Ebene haben die Verbände und Urheber*innenvertreter ihren Protest gegen diese fortgesetzte Negierung ihrer Positionen und Argumente formuliert – vermutlich leider auch ohne Ergebnis.

Neben dem Code of Practise des Büros für künstliche Intelligenz hat die EU-Kommission das Formular vorgestellt, mit dem die Anbieter Künstlicher Intelligenz ihr Produkt beim Büro melden. Laut KI-Verordnung soll diese Anmeldung den Rechteinhaber*innen die Möglichkeit geben, zu erkennen, ob ihre Werke zum Training der KI verwendet wurden, um Ansprüche gegenüber den Anbietern „prüfen“ zu können. Leider ist auch dieses Formular so allgemein gehalten, dass die Rechteinhaber*innen daraus keine Informationen entnehmen können, die eine Klage vor Gericht mit hinreichend Fakten unterfüttern könnte.

Eine weitere Gefahr scheint immerhin vom Tisch zu sein: als die neue US-Regierung umfangreiche Zölle auf europäische Produkte ankündigte, wurde wohl kurzzeitig überlegt, die KI-Verordnung zurückzunehmen, um die Europäische Industrie zu schützen. Inzwischen ist aber angesichts der erratischen Politik des amerikanischen Präsidenten deutlich geworden, dass ihn ein solcher Zug wohl kaum beeindrucken dürfte, es also keinen Sinn macht, die Verordnung zurückzunehmen.

Deutschland

Ob die Entwickler künstlicher Intelligenz nach aktueller Rechtslage Urheberrechte verletzen oder nicht, hängt ganz wesentlich davon ab, ob sie sich auf die 2018 ins deutsche Urheberrechtsgesetz eingeführte Schranke zugunsten von Text- und Datamining berufen können, die mit der europäischen Richtlinie zu Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt von 2019 (DSM-Richtlinie) noch einmal deutlich erweitert wurde. Während Urheber*innen beim Text- und Datamining zu wissenschaftlichen Zwecken weder widersprechen können noch eine Vergütung erhalten, können sie für das kommerzielle Text- und Datamining immerhin „in maschinenlesbarer Form“ ihre Rechte vorbehalten.

Während die herrschende Meinung der Juristischen Lehre davon ausgeht, dass das Einsammeln von Werken aus frei zugänglichen Webseiten als Text- und Datamining zu betrachten ist und die damit verbundenen Vervielfältigungen also der gesetzlichen Schranke unterliegen, wenn kein Rechteevorbehalt erklärt wurde, hat die Initiative Urheberrecht zwei Experten aus den Bereichen IT und Urheberrecht gebeten, sich die einzelnen technischen Vorgänge beim Sammeln und Aufbereiten von Werken zum Zwecke des Maschinentrainings genauer anzusehen und zu beurteilen, ob diese von der gesetzlichen Schranke gedeckt sind.

Das Tandem-Gutachten kommt zu dem klaren und eindeutigen Ergebnis, dass die Vervielfältigungen, Bearbeitungen und öffentlichen Zugänglichmachungen, die für das Maschinentraining erforderlich sind, weit über das hinausgehen, was nach der Schrankenregelung erlaubt ist (Vervielfältigung) und dass daher das Sammeln, Kuratieren und Weiterverarbeiten geschützter Werke zum Zwecke des Maschinentrainings nicht als Text- und Datamining zulässig ist. Das Gutachten kann [hier](#) abgerufen werden, dessen englische Version [hier](#) und weitere Beiträge von Prof. Stober zu den technischen Vorgängen des Maschinenlernens und deren Dokumentation sind [hier](#) veröffentlicht.

Das Gutachten wurde Ende September 2024 in Berlin vorgestellt und hat für einiges Aufsehen in den Medien gesorgt. Leider ist es in der juristischen Kommentarliteratur noch nicht berücksichtigt. Allerdings zeigt sich in der Politik langsam eine Wirkung: die Anwendbarkeit der Schranken für Text- und Data-Mining auf die Nutzung geschützter Werke zum Trainieren von Modellen der künstlichen Intelligenz wird nicht mehr selbstverständlich unterstellt.

Wie (zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichts noch inoffiziell) zu hören ist, will die neue Regierung im Urheberrecht dafür sorgen, dass ein angemessener Ausgleich der Interessen aller Akteure – Kreative, Wirtschaft und Nutzer – stattfindet. „Urheber müssen für die Nutzung ihrer bei der Entwicklung generativer KI notwendigerweise verwendeten Werke angemessen vergütet werden“. Dies lässt hoffen.

VG Bild-Kunst

Nach ausführlicher und umfangreicher Diskussion hat die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst im Juli 2024 Änderungen der Wahrnehmungsverträge beschlossen und damit das Mandat der VG Bild-Kunst um Rechte und Nutzungen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz erweitert.

Die VG Bild-Kunst hat daraufhin einen Rechteevorbehalt für diejenigen Mitglieder ausgesprochen, die ihr entweder das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (Repro-Recht) eingeräumt haben oder der Ergänzung des Wahrnehmungsvertrages zugestimmt haben.

Achtung: Trotz des für die Urheber*innen erfreulichen Gutachtens von Prof. Stober und Prof. Dornis und des von der VG Bild-Kunst erklärten generellen Rechteevorbehalt darf man sich zunächst noch nicht darauf verlassen, dass damit die maschinenlesbare Erklärung der Reservierung der Rechte gegen die Nutzung von Werken zum Text- und Datamining nicht mehr nötig sei. Auch der von der VG Bild-Kunst erklärte Rechteevorbehalt erfolgt „zur Sicherheit“ und ohne Garantie dafür, dass er tatsächlich respektiert wird.

Urheber*innen und ihre Vertreter*innen sollten vielmehr alle Chancen nutzen, um bei jeder sich bietenden Gelegenheit zum Ausdruck zu bringen, dass sie sich die Rechte für Text- und Datamining und zum Trainieren von KI-Modellen vorbehalten, um sicher zu gehen, dass sie die Rechte nicht mit Einstellung ins Internet verloren haben. Versehen Sie bitte alle Webseiten, auf denen Ihre Werke zugänglich sind und auf die Sie Einfluss haben, mit einem entsprechenden Hinweis, der deutlich zum Ausdruck bringt, dass Sie nicht wollen, dass Ihre Werke zu Text- und Datamining oder zum Trainieren künstlicher Intelligenz verwendet werden. Verpflichten Sie, wenn möglich, auch ihre Lizenznehmer zu einer entsprechenden Erklärung. Ihre Berufsverbände können praktische Tipps zur Formulierung und technischen Umsetzung geben.

Lizenzierungen von Werken zum KI-Training stehen derzeit nicht an. Noch weigern sich die KI-Entwickler, die Notwendigkeit von Lizenzierungen einzusehen – auch weil sie derzeit kaum Klagen fürchten müssen. Denn wegen der Territorialität des Urheberrechts (es gilt immer das Recht des Landes, in dem die Nutzungshandlung stattfindet) ist es sehr schwer, außereuropäische Firmen in Europa zu verklagen, auch wenn die Werke von deutschen Webseiten abgegriffen wurden. Deswegen hat die VG Bild-Kunst auch noch keinen Tarif entwickelt. Auch für die gemeinsam mit der VG Wort zu lizenzierenden internen geschäftlichen Nutzungen gab es bislang keine Interessenten.

Die VG Bild-Kunst unterstützt den Fotografen Robert Kneschke in seiner Klage gegen LAION e.V. vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg. Das Landgericht hatte zunächst festgestellt, dass Robert Kneschke wirksam den Rechteevorbehalt gegen kommerzielles Text- und Datamining erklärt habe. Dennoch hat es die Klage abgewiesen, weil es davon ausging, dass LAION sich auf die Schranke des Text- und Datamining für wissenschaftliche Zwecke berufen könne, auch wenn die Ergebnisse später von Midjourney und Stable Diffusion kommerziell verwendet wurden. In dem Berufungsverfahren wird es also auch um das Verhältnis zwischen wissenschaftlichem und kommerziellem Text- und Datamining gehen – eine Frage, die von großer praktischer Relevanz ist, da kommerzielle Anbieter von KI häufig Modelle nutzen, die an Universitäten und in der Forschung trainiert wurden. Die VG Bild-Kunst hofft, dass die Gerichte zu dem Ergebnis kommen, dass die Privilegierung für wissenschaftliche Zwecke entfällt, sobald ein KI-Modell kommerziell weitergenutzt wird.

Noch ist die Diskussion um die rechtliche Einordnung von KI nicht abgeschlossen, die rechtspolitische Auseinandersetzung geht weiter. Die VG Bild-Kunst setzt sich dabei dafür ein, dass Urheber*innen auf jeder Nutzungsstufe fair und angemessen vergütet werden können, nicht nur beim Training der Modelle, sondern auch bei der weiteren Kommerzialisierung und wenn möglich auch beim Out-Out, also bei der Nutzung der Ergebnisse generativer KI. Dazu braucht es einen soliden Europäischen Rechtsrahmen und dazu müssen dicke Bretter gebohrt werden. Mit der Initiative Urheberrecht und den Europäischen Dachverbänden EVA, IFRRO und SAA haben wir starke Partner, deren Stimmen in Berlin und Brüssel großes Gewicht haben. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass dem Urheberrecht in Sachen KI-Regulierung momentan noch der Wind ins Gesicht bläst.

3) Zusammenlegung Vergabebeiräte Kulturwerk ab 2028

Die Kulturförderung der VG Bild-Kunst wird durchgeführt von ihrer Stiftung Kulturwerk. Unabhängig von derzeitigen Problemen, vgl. oben TOP A 2.2, gilt es, die Stiftung langfristig in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe möglichst sinnvoll und effizient zu erfüllen.

In den vergangenen Jahren haben sich die Berührungspunkte der Berufsgruppen I und II der VG Bild-Kunst verstärkt: so gibt es eine größere Zahl an Mitgliedern, die beiden Berufsgruppen angehören, da sie bereichsübergreifend arbeiten. Im Jahr 2021 wurden zudem die Sparten der Kollektivverteilung zusammengelegt, so dass jetzt alle Berechtigten der beiden Berufsgruppen gleichen Zugang zu Ausschüttungen und Meldeformaten haben. Es wurde das Prinzip umgesetzt: „ein Werk ist ein Werk“. Im Jahr 2022 waren dann die Vergabebeiräte BG I und BG II der Stiftung Sozialwerk zusammengelegt worden: seitdem entscheidet ein einziges Gremium über die Anträge der Mitglieder der beiden Berufsgruppen nach dem Prinzip: „bedürftig ist bedürftig“.

Im Kulturwerk gibt es bislang noch getrennte Vergabebeiräte für BG I und II. Vorstand und Berufsgruppenvorsitzende halten es für sinnvoll, in den kommenden Jahren zu diskutieren, ob die Vergabebeiräte auch im Kulturwerk zusammengelegt werden sollen. Als zeitliches Ziel sollten die Gremienwahlen des Jahres 2028 ins Auge gefasst werden: dort könnten erstmals Mitglieder eines gemeinsamen Vergabebeirats gewählt werden. Will man dies erreichen, müssten die Statuten der VG Bild-Kunst spätestens 2027 angepasst werden. Eine Diskussion könnte im Jahr 2025 von Vorstand und Verwaltungsrat vorbereitet und in den Berufsgruppenversammlungen 2026 geführt werden.

TOP B2) 6	Bericht des Berufsgruppenvorsitzenden
Berufsgruppe III	<ol style="list-style-type: none"> 1) Einsatz für Direktvergütungsansprüche 2) Ansprüche ggü. Social-Media Plattformen 3) Inkasso Weitersendung 4) Neue Verteilungssparte Film (VOD)

1) Einsatz für Direktvergütungsansprüche

Filmurheber*innen weltweit räumen ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte den Filmproduzent*innen ein, damit diese die Filmwerke vermarkten können. Ebenso erhalten Filmurheber*innen weltweit Gagen von den Produzent*innen für ihre Mitarbeit im Produktionsprozess.

Schaut man allerdings auf die Bezahlung, so kann man auf der ganzen Welt grob zwei Systeme unterscheiden:

- In den allermeisten Ländern Europas, Südamerikas sowie in den USA ist es üblich, dass Filmurheber*innen neben ihrer Gage noch zusätzliche Vergütungen für so genannte Zweitrechte, also Nebenrechte, erhalten. Diese werden hauptsächlich über Verwertungsgesellschaften verwaltet. (Die Frage, wer als Filmurheber*in gilt, wird freilich von den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich beantwortet.)
- In anderen Ländern – zu denen auch Deutschland zählt – wird die Frage, wie Nebenrechte abgegolten werden, dem individuellen Vertragsverhältnis überlassen. Berufsverbände und Gewerkschaften können zwar Regeln für angemessene Vergütungen verhandeln, letztlich bleibt aber die Produktionsfirma Vertragspartner der Filmurheber*innen. Die VG Bild-Kunst verbleibt nur die Verwaltung der wenigen Fälle, in denen das Gesetz zwingend eine Verwertungsgesellschaftspflicht vorsieht (z.B. Weitersendung, Privatkopie).

Der wesentliche Nachteil des deutsch/österreichischen Sonderwegs besteht darin, dass die Filmurheber*innen von den Filmproduzent*innen abhängig sind, die ihrerseits nur ein Glied in der Verwertungskette darstellen. Ein Anteil vom Kuchenstück ist kleiner als der gleiche Anteil des Kuchens. Zusätzlich tragen die Filmurheber*innen das Insolvenzrisiko der Filmproduzent*innen. Das ist nicht klein, wenn man bedenkt, dass das Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod geschützt ist.

Der deutsche Sonderweg scheint festgefahren: immer neue Gesetze sollen die Verhandlungsposition der Berufsverbände und Gewerkschaften im Filmsektor stärken, allein: in der Praxis kommt kaum etwas bei den Filmschaffenden an. Derweil verwalten die Filmverwertungsgesellschaften im Ausland, z.B. in Frankreich, für ihre Mitglieder dreistellige Millionenbeträge.

Man könnte jetzt sagen: Deutschland ist das Land der Ingenieure, Frankreich das Land der Kultur, und bei uns ist die Filmwirtschaft eh nicht so wichtig. Man kann aber auch etwas tun:

Die VG Bild-Kunst arbeitet derzeit an einer Fortsetzung ihrer Initiative aus dem Jahr 2020: damals hatte sie ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das aufgezeigt hat, dass die Einführung eines Systems wie in Frankreich oder Italien bei uns rechtlich möglich ist. Jetzt wird eine Studie erstellt, die untersuchen wird, ob durch Einführung eines solchen Systems tatsächlich eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Filmschaffenden in Deutschland zu erwarten ist, ohne dass es zu Marktverzerrungen kommt.

Sollte das Ergebnis nicht wider Erwarten zeigen, dass wir in einem Schlaraffenland leben, hätten wir dann genug Argumente auf unserer Seite, die neue Bundesregierung zum Handeln aufzufordern.

2) Ansprüche ggü. Social-Media-Plattformen

Seit dem 1. August 2021 trifft die Anbieter von Social-Media-Diensten eine urheberrechtliche Haftung für Werke, die von Usern ohne Lizenz hochgeladen werden. Grundsätzlich profitieren hiervon die Rechteinhaber – im Filmbereich sind das die Filmproduzent*innen. Diese haben jedoch häufig gar kein Interesse an einer Monetarisierung:

- Werden Ausschnitte aktueller Kinofilme hochgeladen, dann lassen die Filmproduzent*innen diese sofort wieder löschen bzw. aufgrund von Uploadfiltern wird schon das Hochladen verhindert.
- Öffentlich-rechtliche Sender haben ein Interesse daran, dass ihr Material möglichst über alle Kanäle verbreitet wird – sie dulden deshalb häufig, wenn selbst oder im Auftrag produziertes Material auf Videoplattformen hochgeladen wird. Erreicht man doch auf diese Weise ein jüngeres Publikum.
- Für Privatsender stellt das Hochladen von Filmausschnitten willkommene Werbung dar. Das Hochladen ganzer Filme wird unterbunden.
- Freie Produzent*innen hätten zwar ein Interesse an einer Monetarisierung, es fehlt ihnen aber an Gewicht, um mit den Videoplattformen zu verhandeln. Das einschlägige Gesetz (UrhDaG) verpflichtet die Diensteanbieter nur dann, in Verhandlungen zum Erwerb von Nutzungsrechten zu treten, wenn diese ein „erhebliches Repertoire“ umfassen.

Filmurheber*innen sind keine Rechteinhaber, da sie ihre originären Rechte stets an die Filmproduzent*innen abtreten müssen. Diese Abtretung geht allen anderen Abtretungen vor (§ 89 Abs. 2 UrhG), so dass die VG Bild-Kunst sich die Rechte auch nicht per Vorausabtretung sichern kann. Sie kann für ihre Mitglieder der BG III nur in zwei Bereichen aktiv werden:

- Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche für Filmmaterial, das von Uploadern als Parodie, Karikatur oder Pastiche verwendet wird und deshalb lizenzfrei hochgeladen werden darf;
- Wahrnehmung von Direktvergütungsansprüchen für Filmmaterial, welches auf Basis einer Lizenz vom User auf die Plattformen hochgeladen wird.

In beiden Fällen fällt es nicht leicht, den Sachverhalt zu konkretisieren und zu quantifizieren. Immerhin haben sich die einschlägigen deutschen Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen, um die Aufgabe gemeinsam wahrzunehmen. Neben der VG Bild-Kunst sind dies die GEMA (Filmmusik und vorbestehende Musik), die VG Wort (Drehbuch) und die GVL (Schauspiel und Musikinterpreten) sowie die Filmgesellschaften GWFF, VFF, VGF und GÜFA.

Derzeit wird an einer Tarifaufstellung gearbeitet. Außerdem soll der Sachverhalt über eine oder mehrere Studien weiter aufgeklärt werden.

Zur Sicherung von Ansprüchen gegen Verjährung wurden einige Diensteanbieter bereits verklagt, mit anderen wurden Verjährungsverzichtserklärungen abgeschlossen. Natürlich fanden auch schon Verhandlungen statt, die jedoch derzeit noch in keinem Fall zu einem Ergebnis geführt haben.

Inhaltlich darf die Erwartung an die potenziellen Erlöse nicht allzu hochgesteckt werden: Es wird zwar eine Unmenge an Filmmaterial insbesondere auf die Videoplattformen hochgeladen – in den meisten Fällen geschieht dies jedoch ohne Lizenz, was die Geltendmachung eines Direktvergütungsanspruchs ausschließt. Letzterer wäre ein hervorragendes Instrument, um die Filmurheber*innen an den Erlösen von VOD-Anbietern zu beteiligen (Netflix, Amazon etc.), weil dort ausschließlich Lizenzmaterial zum Einsatz kommt. Für Social-Media-Plattformen ist er jedoch nicht wirklich gut geeignet.

3) Inkasso Weitersendung

Die Ausschüttungen der VG Bild-Kunst für Filmurheber*innen stammen zu ca. der Hälfte aus dem Inkasso für den Vergütungsanspruch „Weitersendung“. Für Filmproduzent*innen ist der Anteil höher und macht ca. 80 % aus.

Das Inkasso für Filmurheber*innen wiederum stammt zu 60 % aus inländischen Weitersendevorgängen und erreicht uns zu 40 % aus dem Ausland. Für das inländische Inkasso musste im März ein vorläufiger Ausschüttungsstopp ausgesprochen werden. Ursache ist eine Beschwerde von einigen Rechteinhabern bei der Aufsichtsbehörde gegen den Verteilungsschlüssel, den die Vorinstanz der VG Bild-Kunst, die GEMA anwendet. Das Amt hat zu erkennen gegeben, dass die Beschwerde in einigen Punkten Erfolg haben könnte.

Wenn ein neuer Verteilungsschlüssel erarbeitet werden muss, bleibt abzuwarten, ob es der Münchner Gruppe gelingt, den Verteilungsschlüssel bis zum Sommer zu reformieren. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die VG Bild-Kunst dann gezwungen sein, Rückstellungen zu bilden und in der Regelausschüttung nur einen Teilbetrag – die Erlöse aus dem Ausland – ausschütten zu können.

In der Versammlung der Berufsgruppe III können Informationen über neueste Entwicklungen gegeben werden, sollten diese vorliegen.

TOP B2) 7	Empfehlung an die MV zur Änderung des Verteilungsplans
Berufsgruppe III	Neue Verteilungssparte Film (VOD)

Die Verteilung der pauschalen Erlöse der BG III aus gesetzlichen Direkt- und Vergütungsansprüchen (Privatkopie, Weitersendung) geschieht auf Basis der Ausstrahlungen von Filmwerken im linearen TV. Da die VG Bild-Kunst keine direkten Vertragsbeziehungen mit den TV-Sendern unterhält, muss sie die Ausstrahlungsdaten aus Drittquellen beziehen.

CESARights, ein Tochterunternehmen der GEMA, bietet seit Kurzem Nutzungsdaten für den Abruf von Filmwerken aus VOD-Portalen an. Basis sind die Nutzungsmeldungen (Abrufzahlen), welche die GEMA von den Portalen erhält, weil sie diesen Musikrechte lizenziert.

Auf Basis dieser Daten könnte die VG Bild-Kunst eine neue Verteilungssparte „Film (VOD)“ aufsetzen. Über diese Sparte würden dann allerdings keine Erlöse von VOD-Portalbetreibern abgerechnet werden – solche generiert die VG Bild-Kunst mangels gesetzlicher Voraussetzungen nicht. Vielmehr würde ein Teil der Privatkopieerlöse hierüber verteilt werden. Dies hätte die folgenden Vorteile:

- Vor allem jüngere Filmurheber*innen sind an der Produktion von Online-Only Filmen beteiligt, die nicht im TV ausgestrahlt werden, die aber durchaus von VOD-Portalen privat kopiert werden können. Diese Werke könnten erstmalig eine Ausschüttung erhalten.
- Die VG Bild-Kunst könnte dem Vorwurf entgegentreten, ihre Verteilung im Filmbereich nur an den Sehgewohnheiten der Vergangenheit auszurichten.
- Die VG Bild-Kunst würde ihre politischen Bemühungen um die Einführung eines Direktvergütungsanspruchs für On-demand-Nutzungen nach dem Vorbild der Schweiz untermauern durch den Nachweis, dass sie eine entsprechende Verteilung umsetzen kann.

Zudem wird die VG Wort voraussichtlich in diesem Jahr (2025) für ihre Berechtigten, vor allem für Drehbuchautor*innen, eine entsprechende Verteilung ab dem Nutzungsjahr 2026 einführen. Die VG Bild-Kunst sollte hier nicht zurückbleiben.

Aus Sicht der Geschäftsleitung könnte bei uns die Mitgliederversammlung im kommenden Jahr 2026 die Einführung einer VS Film (VOD) beschließen – dann allerdings synchron zur VG Wort ebenfalls mit Beginn für das Nutzungsjahr 2026. Die verbleibende Zeit bis zur Versammlung der BG III im April 2026 (die den Antrag an die MV 2026 stellen muss), würde genutzt werden, um die folgenden Detailfragen zu klären:

- Auf Basis entsprechender Studiendaten der ZPÜ muss zunächst festgestellt werden, welcher Anteil der Privatkopieerlöse Film auf das Kopieren von on demand verfügbaren Filmwerken entfällt. Daraus kann die Erlöszuteilung für die neue VS Film (VOD) abgeleitet werden, die in § 21 VP zu regeln wäre.
Derzeit geht die Geschäftsstelle davon aus, dass ca. EUR 2 – 3 Mio. pro Jahr (von EUR 20 Mio.) auf die neue Sparte entfallen würde.
- CESAR würde der VG Bild-Kunst quartalsweise aggregierte Filmlisten liefern, die für jeden Film einen „Kopierfaktor“ ausweisen würde. Daten einzelner VOD-Plattformen können uns aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zugänglich gemacht werden. Um einen solchen Kopierfaktor zu finden, müssen einige Vorfragen geklärt werden. Hierzu zählt die Frage, wie die teilweise auf unterschiedliche Weise berechneten Nutzungsdaten der verschiedenen VOD-Plattformen auf einen Nenner gebracht werden können.

- Im Vorfeld eines Beschlusses der MV im Jahr 2026 müssten umfangreiche Prüfungen der Testdaten geschehen, um sicherzustellen, dass ein Matching mit den Filmstammdaten der VG Bild-Kunst möglich ist und gut funktioniert.
- Als Werkfaktoren würden zur Anwendung kommen der Zeitfaktor, der Werkfaktor, der neue Kopierfaktor sowie ggf. ein Kulturfaktor. In der bestehenden VS Film (TV) dienen der Sendefaktor und der Kinofaktor als Indikator für die Kopierhäufigkeit. Diese würden in der VS Film (VOD) durch den Kopierfaktor ersetzt werden.

Für Filmwerke, zu denen kein Eintrag im Filmstamm existiert, müssen Rückstellungen gebildet werden. Hierfür muss ein Werkfaktor festgesetzt werden, ohne dass auf Meldungen zurückgegriffen werden kann. Diese Aufgabe kann durch Rückgriff auf PPS-Daten erfolgen. PPS bietet nämlich Daten auch für den on-demand Bereich an.

- Es muss beraten werden, wie die prozentuale Aufteilung auf die Gewerke erfolgen soll. Zur Auswahl steht die bisherige Methode (Bildung von Gewerk-Töpfen im ersten Schritt) oder eine neue Methode (Aufteilung der Erlöse pro Film auf Gewerke). Die erste Methode hat den Vorteil, dass keine neuen Verhandlungen zwischen den Berufssparten erforderlich wären.
- Über die Kosten, die die VG Bild-Kunst an die CESAR für die Dienstleistung entrichten müsste, kann in der Berufsgruppenversammlung berichtet werden. Es handelt sich um Geschäftsinformationen, die nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

Je TOP C1 -3) 8	Getrennte Versammlungen der Berufsgruppen
Berufsgruppen I / II / III	Wahlen Gremienämter – Wahlperiode 2025 – 2028

Unter diesem Top wird in den drei Berufsgruppen getrennt die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Gremienämter der VG Bild-Kunst für die kommende Wahlperiode durch Wahl beschlossen.

Hinweise zum Wahlprozedere und zu den einschlägigen Vorschriften der Statuten finden sich oben unter TOP A 2.3.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, um im Falle ihrer Aufstellung diese anzunehmen, entweder im Saal anwesend sein müssen oder dies vorher der Geschäftsstelle per E-Mail (z.B.: geschaeftsleitung@bildkunst.de) mitgeteilt haben müssen.